

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG  
2004/0287(COD)

8.11.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004)0835 – C6-0004/2005 – 2004/0287(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Sarah Ludford

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	71



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004)0835 – C6-0004/2005 – 2004/0287(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0835)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Punkt (ii) und Artikel 66 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0004/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 1

***(1) Gestützt auf Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2001 und des Europäischen Rates von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001, Sevilla am 21. und 22. Juni 2002, Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 und Brüssel am 25. und 26. März 2004 stellt die Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der***

***entfällt***

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung von Stabilität und Sicherheit dar.**

*Begründung*

*Es gibt keinen Grund, warum in einer Erwägung einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf eine Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und des Rates Bezug genommen werden sollte, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 3

(3) Es ist nun notwendig, die Kommission zu ermächtigen, das VIS einzurichten und zu betreiben, seinen Zweck, seine Funktionen und die Verantwortlichkeiten für das VIS festzulegen sowie die Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Visum-Daten zwischen Mitgliedstaaten zu definieren, um die Prüfung von Visumanträgen und die diesbezüglichen Entscheidungen zu erleichtern; **dabei sind die vom Rat am 19. Februar 2004 angenommenen Orientierungen für die Entwicklung des VIS zu berücksichtigen.**

(3) Es ist nun notwendig, die Kommission zu ermächtigen, das VIS einzurichten und zu betreiben, seinen Zweck, seine Funktionen und die Verantwortlichkeiten für das VIS festzulegen sowie die Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Visum-Daten zwischen Mitgliedstaaten zu definieren, um die Prüfung von Visumanträgen und die diesbezüglichen Entscheidungen zu erleichtern.

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 1.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 4

(4) Das Visa-Informationssystem sollte die **Durchführung** der gemeinsamen Visapolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation

(4) Das Visa-Informationssystem sollte **zum Zweck haben**, die **Verwaltung** der gemeinsamen Visapolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die

zwischen zentralen Konsularbehörden verbessern, indem der Austausch von Daten über Anträge und die entsprechenden Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert wird. Damit **sollen Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten und „Visum-Shopping“ verhindert sowie die Betrugsbekämpfung und Kontrollen an den Außengrenzen und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erleichtert werden. Das VIS sollte auch die Identifizierung und Rückführung illegaler Einwanderer und die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, erleichtern.**

Konsultation zwischen zentralen Konsularbehörden **zu** verbessern, indem der Austausch von Daten über Anträge und die entsprechenden Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert wird. Damit **sollte es einen Beitrag dazu leisten, die Verfahren für Visumanträge zu erleichtern und zu beschleunigen, das sogenannte „Visum-Shopping“ zu verhindern und die Betrugsbekämpfung zu erleichtern. Der abgeleitete Nutzen des VIS besteht darin, dass es Visakontrollen an den Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen erleichtert, die Identifizierung illegaler Einwanderer und die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, unterstützt und Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten verhindert.**

#### *Begründung*

*Das VIS sollte sich auf den spezifischen Zweck beschränken, eine kohärente gemeinsame Visapolitik sicherzustellen; es sollte ausdrücklich unterschieden werden zwischen Hauptzweck und abgeleitetem Nutzen. Die in diesen Erwägungen vorgenommenen Änderungen werden in den Begründungen der Änderungsanträge zu Artikel 1 Absatz 2, Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) erläutert.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 9

(9) Um eine **genaue** Überprüfung und Identifizierung von Visumantragstellern zu ermöglichen, ist es notwendig, biometrische Daten im VIS zu verarbeiten.

(9) Um eine Prüfung und Identifizierung von Visumantragstellern sicherzustellen, müssen biometrische Daten im VIS verarbeitet werden.

### *Begründung*

*Wie vom Europäischen Datenschutzbeauftragten und in verschiedenen Studien zur Biometrie festgestellt wurde, sind die biometrische Prüfung und Identifizierung nie absolut sicher. Eine Fehlerquote von 0,5 bis 1% ist normal, und dies bedeutet, dass die Kontrollen an den Außengrenzen einer Fehlerquote von 0,5 bis 1% an falschen Rückweisungen unterworfen sind. Da es immer Fehlerquellen gibt, ist es übertrieben zu behaupten, dass biometrische Daten eine genaue Überprüfung und Identifizierung von Visumantragstellern ermöglichen.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Es sind geeignete Ausweichverfahren (fallback procedures) als wesentliche Schutzmaßnahmen für die Einführung biometrischer Daten zur Verfügung zu stellen, da letztere weder für alle zugänglich noch absolut genau sind.***

### *Begründung*

*Für den Fall, dass Fehler auftreten, oder für Personen, deren Fingerabdrücke nicht verwendet werden können, müssen spezielle Verfahren festgelegt werden. Siehe auch Begründung der Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1a (neu) und Artikel 6 Absatz 1b (neu).*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 10 a (neu)

***(10a) Der Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu VIS-Daten sollte in einem gesonderten Instrument der dritten Säule geregelt werden, um einen unregelmäßigen Zugang zu verhindern.***

### *Begründung*

*Um einer Bedrohung der inneren Sicherheit von Mitgliedstaaten vorzubeugen, könnte es notwendig sein, den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu VIS-Daten zu regeln. Auch wenn dieser Zugang durch ein gesondertes Instrument auf der Grundlage von*



Titel VI des EU-Vertrags geregelt wird, erachtet es die Berichterstatterin für notwendig, die Grundparameter betreffend die Verfügbarkeit von VIS-Daten zu Strafverfolgungszwecken in den vorliegenden Vorschlag aufzunehmen. Siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 1c (neu).

Änderungsantrag 7  
Erwägung 11

(11) Die im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke des VIS erforderlich ist. Es ist angemessen, die Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren, damit Daten über frühere Anträge bei der Prüfung von Visumanträgen berücksichtigt werden können. Dazu gehört die *Bona-fide*-Eigenschaft der Antragsteller und die Dokumentierung illegaler Einwanderer, die gegebenenfalls bereits ein Visum beantragt haben. **Ein kürzerer Zeitraum würde für diese Zwecke nicht ausreichen.** Die Daten sollten nach Ablauf der **Fünffjahresfrist** gelöscht werden, sofern nicht Gründe für eine frühere Löschung vorliegen.

(11) Die im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke des VIS erforderlich ist. Es ist angemessen, die Daten für einen Zeitraum von **höchstens** fünf Jahren aufzubewahren, damit Daten über frühere Anträge bei der Prüfung von Visumanträgen berücksichtigt werden können. Dazu gehört die *Bona-fide*-Eigenschaft der Antragsteller und die Dokumentierung illegaler Einwanderer, die gegebenenfalls bereits ein Visum beantragt haben. **Es sollten spezifische Speicherungsfristen festgelegt werden, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten in der Praxis und die verschiedenen Kategorien von Visa, die ausgestellt werden können, zu berücksichtigen sind.** Die Daten sollten nach Ablauf der **Speicherungsfrist** gelöscht werden, sofern nicht Gründe für eine frühere Löschung vorliegen.

*Begründung*

*Es sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, dass im Vorschlag eine Speicherungsfrist der Daten von höchstens fünf Jahren festgelegt wird.*

*In der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe wurde unterstrichen, wie wichtig die Festlegung differenzierter Speicherungsfristen ist. Das Hauptziel besteht darin, bei der Speicherung von Daten über bestimmte Zeit die Verhältnismäßigkeit zu wahren.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 12 a (neu)

***(12a) Die Kommission sollte gemäß Artikel 211 des Vertrags sicherstellen, dass diese Verordnung von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß durchgeführt wird.***

*Begründung*

*Die wichtige Rolle, die die Kommission in diesem Zusammenhang spielt, sollte ausdrücklich erwähnt werden, nicht zuletzt, um die Kommission zu ermuntern, gegen die Mitgliedstaaten vorzugehen, falls sie diese Verordnung nicht richtig anwenden.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 16 a (neu)

***(16a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollstellen sollten aktiv zusammenarbeiten.***

*Begründung*

*Wie dies vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme betont wird, sollten die Kontrolltätigkeiten der nationalen Kontrollstellen und des Europäischen Datenschutzbeauftragten koordiniert werden, um ein ausreichendes Maß an Übereinstimmung und Effizienz insgesamt sicherzustellen.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 19

***(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> erlassen werden.*** ***entfällt***

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Begründung*

*Siehe Begründung der Änderungsanträge zu Artikel 39.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 1 Absatz 2

**2. Das VIS dient zur Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visapolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Konsularbehörden durch die Erleichterung des Datenaustausches zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die diesbezüglichen Entscheidungen zu folgenden Zwecken:**

**entfällt**

**(a) einer Bedrohung der inneren Sicherheit eines Mitgliedstaats vorzubeugen;**

**(b) die Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Antragsprüfung zuständig ist, zu verhindern;**

**(c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;**

**(d) Kontrollen an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern;**

**(e) zur Identifizierung und Rückführung illegaler Einwanderer beizutragen;**

**(f) die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zu erleichtern.**

*Begründung*

*Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen und inhaltlich in die folgenden neuen Artikeln "Zweck" und "Abgeleiteter Nutzen" übernommen. Damit soll unterstrichen werden, dass der Zweck, der mit diesem System verfolgt wird, unbedingt klar herausgestellt werden muss. Die Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung ist von überragender Bedeutung, sowohl im Lichte von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

*(EMRK) als auch des allgemeinen Rahmens des Datenschutzes. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Artikel-29-Datenschutzgruppe weisen darauf hin, dass nur eine klare und konkrete Definition der Zweckbestimmung eine korrekte Bewertung der Verhältnismäßigkeit und der Zweckdienlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen wird.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 1 a (neu)

**Artikel 1a**

**Zweck**

**Das VIS hat zum Ziel, die Verwaltung der gemeinsamen Visapolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen zentralen Konsularbehörden zu verbessern, indem der Austausch von Daten über Anträge und die entsprechenden Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert wird. Damit trägt es dazu bei,**

- (a) das Verfahren für Visumanträge zu erleichtern und zu beschleunigen;**
- (b) sicherzustellen, dass die Kriterien für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, ordnungsgemäß angewendet werden;**
- (c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern.**

*Begründung*

*Im neuen Artikel "Zweck" werden die Bestimmungen des früheren Artikels 1 Absatz 2, die in direkter Verbindung zur Visapolitik stehen, mit folgenden Änderungen übernommen:*

- Es wird unterschieden zwischen Hauptzweck und abgeleitetem Nutzen.*
- Die Erleichterung der gemeinsamen Visapolitik sollte das Herzstück des VIS bilden. Dies wird im ersten Teil des neuen Artikels unterstrichen. Die Erleichterung und Beschleunigung der Anträge wird zum Zweck hinzugefügt, da es sich bei der großen Mehrzahl der Drittstaatsangehörigen, denen Schengen-Visa ausgestellt werden, um rechtmäßige Reisende handelt.*

Änderungsantrag 13

## Artikel 1 b (neu)

### **Artikel 1b**

#### **Abgeleiteter Nutzen**

**Der abgeleitete Nutzen des VIS besteht darin, dass es dazu beiträgt,**

**(a) Visakontrollen an den Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen zu erleichtern;**

**(b) die Identifizierung illegaler Einwanderer zu unterstützen;**

**(c) die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständig ist, zu unterstützen;**

**(d) einer Bedrohung der inneren Sicherheit eines Mitgliedstaats vorzubeugen.**

#### **Begründung**

*In diesem neuen Artikel werden die Bestimmungen des früheren Artikels 1 Absatz 2, die nicht als eigenständiger Zweck, sondern nur als positive Folgen des VIS gelten können, mit folgenden Änderungen übernommen:*

- Die Bezugnahme auf Kontrollen "im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten" wird in Artikel 16 (Visakontrollen) gestrichen, da dieser Fall in Artikel 17 (Identifizierung illegaler Einwanderer) geregelt wird.*
- Das VIS darf nicht dazu verwendet werden, die Rückführung illegaler Einwanderer zu erleichtern (lediglich ihre Identifizierung), da ein Beschluss zu diesem Thema zuerst in der Rückführungsrichtlinie zu fassen ist, die gerade erst vorgeschlagen wurde.*
- Das VIS darf nicht zur Prüfung eines Asylantrags eingesetzt werden, da dies unverhältnismäßig wäre.*
- Die Reihenfolge der Punkte unter dem abgeleiteten Nutzen wird geändert: Die Vorbeugung von Bedrohungen der inneren Sicherheit wird – wie im Falle der Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2004 – an das Ende der Liste gestellt. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine gute Visapolitik automatisch zur inneren Sicherheit beiträgt.*

#### **Änderungsantrag 14 Artikel 1 c (neu)**

### **Artikel 1c**

### **Brückenklausel**

**Um Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten vorzubeugen, haben die für die innere Sicherheit zuständigen nationalen Behörden Zugang zum VIS, der in Bezug auf seine Ausgestaltung in einem gesonderten Instrument definiert wird und zumindest folgenden Grundsätzen folgt:**

**(a) der Zugang wird ausnahmsweise und von Fall zu Fall gewährt; der Zugang darf nicht routinemäßig erfolgen;**

**(b) der Zugang darf nur im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen zu einem schweren Vergehen beantragt werden;**

**(c) die VIS-Daten dürfen lediglich an einer einzigen nationalen Zugangsstelle abgefragt werden;**

**(d) Es wird eine Liste mit den Behörden veröffentlicht, die für die innere Sicherheit in jedem Mitgliedstaat zuständig sind und Zugang zum VIS beantragen können;**

**(e) Kapitel IV, V und VI des Vorschlags der Kommission über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004)835) werden mutatis mutandis in das Instrument der dritten Säule aufgenommen;**

**e) die Daten dürfen unter keinen Umständen an Drittländer übermittelt werden.**

### **Begründung**

*Auf Aufforderung des Rates (Schlussfolgerungen vom 7. März 2005) entwickeln die Dienststellen der Kommission derzeit ein gesondertes Instrument der dritten Säule, mit dem Sicherheitsdienste Zugang zum VIS erhalten sollen. Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass ein solcher Zugang in jedem Fall besser wäre als ein nicht geregelter Zugang "unter der*

*Hand", wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt wird. Insbesondere darf dieser Zugang nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt werden, da die VIS-Daten ja in erster Linie erhoben werden, um die Visapolitik zu erleichtern.*

*Bei der Abfassung der Brückenklausel wird davon ausgegangen, dass der Rahmenbeschluss des Rates über den Datenschutz in der dritten Säule zum Zeitpunkt der Annahme der VIS-Verordnung verabschiedet worden ist und dass Datenschutzexperten in allen Phasen des Instruments über den Zugang für Behörden, die für die innere Sicherheit zuständig sind, einschließlich der Gestaltung der technischen Spezifikationen in geeigneter Weise involviert werden.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 2 Absatz 3

(3) „Visumbehörden“: die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die für die Prüfung von Visumanträgen und die Entscheidung über diese Anträge bzw. die Entscheidung über die Nichtigerklärung, den Widerruf, die Rücknahme oder die Verlängerung von Visa zuständig sind;

(3) „Visumbehörden“: die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die für die Prüfung von Visumanträgen und die Entscheidung über diese Anträge bzw. die Entscheidung über die Nichtigerklärung, den Widerruf, die Rücknahme oder die Verlängerung von Visa zuständig sind, **gemäß Teil II Nummer 4 sowie Anlage VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und gemäß Verordnung (EG) Nr. 415/2003;**

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag basiert auf einem funktionellen Konzept des Begriffs "Behörde" (ein Grenzbeamter, der ein Visum ausstellt, ist beispielsweise zu jenem Zeitpunkt nicht eine Grenzbehörde, sondern eine Visumbehörde). Die Logik, die diesem Konzept zugrunde liegt, besteht darin, dass nach Ansicht der Kommission nicht bestimmt werden kann, welche Behörde in einem Mitgliedstaat was tut. Solch ein Konzept ist problematisch, da es den Mitgliedstaaten einen großen Interpretationsspielraum überlässt (die Polizei wird zur Einwanderungsbehörde), und unmöglich überwacht werden kann (greift der Polizeibeamte nun auf das VIS zu, weil er einen illegalen Einwanderer identifizieren will, oder weil er etwas anderes sucht?). Deshalb schlägt die Berichterstellerin einige eindeutige Definitionen für den Begriff "Behörden" vor.*

*Die Definition des Begriffs "Visumbehörden" ist dem Gemeinschaftsrecht entnommen.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

***(3a) „Grenzkontrollbehörden“: die für die Grenzkontrolle zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)];***

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 3.*

*Die Definition des Begriffs "Grenzkontrollbehörden" ist dem Gemeinschaftsrecht entnommen.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 2 Absatz 3 b (neu)

***(3b) „Asylbehörden“: die der Kommission gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 mitgeteilten Behörden jedes Mitgliedstaates;***

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 3.*

*Die Definition des Begriffs "Asylbehörden" ist dem Gemeinschaftsrecht entnommen.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 2 Absatz 3 c (neu)

***(3c) „Einwanderungsbehörden“: die Verwaltungsbehörden jedes Mitgliedstaates, die für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln und die Prüfung der Gültigkeit dieser Aufenthaltstitel zuständig sind;***



### *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 3. Die Definition von "Einwanderungsbehörden" bezeichnet klar die Behörden, die Zugang zur VIS-Datenbank haben sollten, um illegale Einwanderer zu identifizieren, und schließt die Polizei und andere für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten zuständige Behörden aus. Der Zugang der letztgenannten Behörden wird in einem Vorschlag betreffend die dritte Säule gesondert geregelt.*

### Änderungsantrag 19 Artikel 2 Absatz 5

(5) „Antragsteller“: **ein Drittstaatsangehörigen, der** einen Visumantrag gestellt hat;

(5) „Antragsteller“: **jede Person, die der Visumpflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegt und** einen Visumantrag gestellt hat;

### *Begründung*

*Durch die Streichung des Begriffs "Drittstaatsangehöriger" aus dieser Definition wird es möglich, die Definition dieses Begriffs zu streichen. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 6.*

### Änderungsantrag 20 Artikel 2 Absatz 5 a (neu)

**(5a) „Statusinformation“: die Information darüber, dass ein Visum, das beantragt, ausgestellt, verweigert, für nichtig erklärt, widerrufen, zurückgenommen oder verlängert wurde, bzw. darüber, dass die Prüfung eines Antrags abgelehnt wurde;**

### *Begründung*

*Da der Begriff "Statusinformation" in diesem Vorschlag häufig gebraucht wird, ist eine Definition des Begriffs nach Ansicht der Berichterstatterin notwendig. Die Definition stützt*

sich auf die Informationen aus den Artikeln 6, 8, 9, 10, 11 und 12.

Änderungsantrag 21  
Artikel 2 Absatz 6

**(6) "Drittstaatsangehöriger": jede Person, entfällt  
die nicht Unionsbürger im Sinne von  
Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist;**

*Begründung*

*Der Ausdruck "Drittstaatsangehöriger" wird nur zweimal im Text verwendet: Einmal in Erwägung 4, wo es sich um einen Teil einer Bezugnahme handelt, und dann in Artikel 2 Absatz 5 als Teil der Definition von "Antragsteller". Durch die Änderung der Definition des Begriffs "Antragsteller" ist eine Definition von "Drittstaatsangehöriger" nicht länger notwendig.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 2 Absatz 7

**(7) „Gruppenmitglieder“: andere  
Antragsteller, mit denen der Antragsteller  
gemeinsam reist, einschließlich des  
Ehegatten und der Kinder, die den  
Antragsteller begleiten;**

**(7) „Gruppe“: Antragsteller, die gesetzlich  
verpflichtet sind, in das Hoheitsgebiet der  
Mitgliedstaaten gemeinsam einzureisen  
und aus diesem gemeinsam auszureisen;**

*Begründung*

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Artikel-29-Datenschutzgruppe betonen, dass die Definition des Begriffs "Gruppenmitglieder" klargestellt werden und sich auf genaue, objektive Kriterien stützen sollte, da die derzeitige Formulierung dazu führen könnte, dass Personen mit relativ unbedeutenden Verbindungen zu einer anderen Person (Kollegen, Kunden, usw.) als "Gruppenmitglieder" gelten. Die Folgen sind gravierend, da (nach Artikel 5) der Antragsdatensatz eines Antragstellers mit denen der anderen Gruppenmitglieder verknüpft wird. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Definition von "Gruppe" auf Situationen zu beschränken, in denen eine rechtliche Verpflichtung für die Antragsteller besteht, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemeinsam einzureisen und aus diesem gemeinsam auszureisen, beispielsweise gemäß Teil I.2.1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ("Gruppenvisum") oder gemäß einem Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel (vgl. beispielsweise das Abkommen mit China ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 14-21). Die Bezugnahme auf Familienmitglieder des Antragstellers wird im Sinne einer klaren Formulierung an dieser Stelle gestrichen, in Artikel 5 Absatz 4 aber hinzugefügt.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 2 Absatz 11 a (neu)

***(11a) „Verarbeitung“: Verarbeitung nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG;***

*Begründung*

*Diese Definition ist den SIS II-Vorschlägen entnommen (KOM(2005)236, vorgeschlagener Artikel 3 Absatz 2). Es ist wichtig, sie auch in den vorliegenden Text aufzunehmen.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 2 Absatz 11 b (neu)

***(11b) „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“: die in den Internationalen Gesundheitsbestimmungen (International Health Regulations) der Weltgesundheitsorganisation definierten Krankheiten mit epidemischem Potenzial und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden.***

*Begründung*

*Diese Definition ist dem Kompromiss zwischen dem Parlament und dem Rat zum Schengener Grenzkodex (Bericht Cashman, A6-0188/2005, Artikel 2 Absatz 19) entnommen.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen.

(d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen  
***gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4.***

### *Begründung*

*Es gibt nur zwei Vorschläge für mögliche Verknüpfungen zwischen den Anträgen. Aus Gründen der Klarheit werden sie hier genannt.*

#### Änderungsantrag 26 Artikel 4 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Behörden.

***Die Kommission*** veröffentlicht ***diese Listen*** im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

3. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Behörden ***und unverzüglich jede daran vorgenommene Änderung. Auf dieser Liste ist festgelegt, zu welchem Zweck oder abgeleiteten Nutzen jede Behörde Daten im VIS verarbeiten darf.***

***Binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** veröffentlicht ***die Kommission eine Liste*** im *Amtsblatt der Europäischen Union*, ***auf der die gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden im Einzelnen aufgeführt sind.*** ***Im Falle von Änderungen veröffentlicht die Kommission einmal im selben Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. Sie führt eine regelmäßig aktualisierte elektronische Fassung dieser Liste auf ihrer Website.***

### *Begründung*

*Die regelmäßige Veröffentlichung aktualisierter konsolidierter Fassungen ist ein unverzichtbares Instrument zur Überwachung und Kontrolle auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene. Zur besseren Kontrolle sollte auf dieser Liste angegeben werden, zu welchem Zweck die Behörde Daten im VIS verarbeiten darf. Diese Bestimmung ist Artikel 101 des Übereinkommens von Schengen entnommen.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 5 Absatz 2

2. Bei der Erstellung des Antragsdatensatzes prüft die Visumbehörde, ob ein früherer Antrag des betreffenden Antragstellers von einem Mitgliedstaat in das VIS eingegeben wurde.

2. Bei der Erstellung des Antragsdatensatzes prüft die Visumbehörde, ob ein früherer Antrag des betreffenden Antragstellers von einem Mitgliedstaat **gemäß Artikel 13** in das VIS eingegeben wurde.

*Begründung*

*Während in Artikel 5 das allgemeine Verfahren erläutert wird, sind in Artikel 13 die diesbezüglichen Einzelheiten enthalten. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird durch die Aufnahme dieses Bezugs klar darauf hingewiesen.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 5 Absatz 4

4. Reist der Antragsteller in einer Gruppe **mit anderen Antragstellern**, so erstellt die Visumbehörde für jeden Antragsteller einen Antragsdatensatz und verknüpft die Antragsdatensätze **der Gruppenmitglieder**.

4. Reist der Antragsteller in einer Gruppe **oder mit seinem Ehegatten und seinen Kindern**, so erstellt die Visumbehörde für jeden Antragsteller einen Antragsdatensatz und verknüpft die Antragsdatensätze **dieser Personen**.

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Terminologie nach Artikel 2 Absatz 7.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b

(b) derzeitige Staatsangehörigkeit **und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt**;

(b) derzeitige Staatsangehörigkeit;

### *Begründung*

*Diese Information ist irrelevant für die Durchführung der gemeinsamen Visapolitik und könnte in der Praxis zu unlauterer Diskriminierung zwischen Antragstellern führen, die Staatsangehörige ein und desselben Drittstaates sind (Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 12).*

### Änderungsantrag 30 Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f

**(f) Angaben zur Person, die eine Einladung ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts zu tragen, in folgender Form:** **entfällt**

**(i) im Fall einer natürlichen Person  
Nachname, Vorname und Adresse der Person;**

**(ii) im Fall eines Unternehmens Name des Unternehmens sowie Nachname und Vorname der Kontaktperson in diesem Unternehmen;**

### *Begründung*

*Die Artikel-29-Datenschutzgruppe betont (auf S. 16 ihrer Stellungnahme), dass die Verwendung dieser Datenkategorie "bei präzisen Anfragen zu Einzelpersonen und bei konkreten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen relevant und notwendig sein kann. Die Verarbeitung dieser Daten wäre jedoch unverhältnismäßig und ginge über das Ziel der routinemäßigen Umsetzung der Visapolitik hinaus [...]." Es wird vorgeschlagen, diese Datenkategorie in Artikel 7 zu verlagern, da anzunehmen ist, dass im Allgemeinen Anträge, die eine Konsultation mit anderen Mitgliedstaaten erfordern, ein höheres Risiko darstellen als "normale Anträge". Sollte ein Problem auftauchen und keine Konsultation mit den anderen Mitgliedstaaten vorgeschrieben sein, wären die Daten immer noch lokal im Konsulat verfügbar, da sie auf dem Visumantragsformular angegeben werden müssen. Ferner ist laut derzeit geltender Gemeinsamer Konsularischer Instruktion eine Einladung nicht in jedem Fall ausdrücklich notwendig (vgl. Teil III.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion).*

### Änderungsantrag 31 Artikel 6 Absatz 6

**(6) Fingerabdrücke *des Antragstellers im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.***

**(6) Fingerabdrücke *der Antragsteller mit einem Mindestalter von 12 und einem Höchstalter von 80 Jahren.***

#### *Begründung*

*Die Berichterstatterin greift diese Fragen im vorliegenden Rechtstext auf, wohl wissend, dass die Kommission sie in einem gesonderten Rechtsinstrument zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion regeln will. Dieser Vorschlag wurde aber noch nicht angenommen, und daher müssen diese wichtigen Punkte hier angesprochen werden.*

*Bislang gibt es noch keine geeignete Technologie für Fingerabdrücke von Kindern. Deshalb sind in Eurodac nur Fingerabdrücke von Personen mit einem Mindestalter von 14 Jahren gespeichert. Da sich die Technologie verbessert hat, schlägt die Berichterstatterin eine Altersgrenze von 12 Jahren vor. Was ältere Personen betrifft, so erachtet es die Berichterstatterin nicht für angebracht, Fingerabdrücke von Personen mit einem Alter von 80 Jahren oder mehr abzunehmen. Diese Personen gelten nicht länger als Risikogruppe. Es ist darauf hinzuweisen, dass sogar unter dem Programm "US-VISIT" Personen mit einem Alter von über 79 Jahren von der Abnahme von Fingerabdrücken ausgenommen sind.*

#### **Änderungsantrag 32 Artikel 6 Absatz 1 a (neu)**

***1a. Wenn die Fingerabdrücke eines Antragstellers nicht verwendet werden können, wird im Abschnitt "Anmerkungen" der einheitlichen Visagegestaltung nach Verordnung (EG) Nr. 1683/95 sowie im VIS ein entsprechender Eintrag vorgenommen. In diesem Fall dürfen nur der Nachname, Geburtsname und frühere(r) Nachname(n), Vorname(n), das Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt des Antragstellers als Suchkriterien herangezogen werden. Die Würde und Integrität der Person werden in vollem Umfang gewahrt.***

#### *Begründung*

*Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass bis zu 5% der Bevölkerung nicht erfasst werden können (weil sie keine lesbaren Fingerabdrücke oder gar keine Fingerabdrücke haben). Für*

*das Jahr 2005 wird die Zahl der Visumantragsteller auf etwa 20 Millionen geschätzt, was bedeutet, dass bis zu 1 Million Personen nicht den normalen Erfassungsprozess durchlaufen können. Deshalb sollten geeignete Ausweichverfahren vorgesehen werden. Nach Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollten diese Verfahren weder zu einer Senkung des Sicherheitsniveaus der Visapolitik noch zur Stigmatisierung der Personen mit nicht lesbaren Fingerabdrücken führen. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass der Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)) und Vorname(n) sowie das Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt diese Anforderungen erfüllen.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 6 Absatz 1 b (neu)

***1b. Die Mitgliedstaaten legen ein Verfahren für den Fall fest, dass eine Person behauptet, ihr Antrag sei aufgrund eines Fehlers abgelehnt worden. In diesen Fällen dürfen nur der Nachname, Geburtsname und frühere(r) Nachname(n), Vorname(n), das Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt der Person als Suchkriterien herangezogen werden. Die Würde und Integrität der Person werden in vollem Umfang gewahrt.***

*Begründung*

*Wie vom Europäischen Datenschutzbeauftragten und in verschiedenen Studien zur Biometrie betont wurde, sollten im Falle von Fehlern Ausweichverfahren vorgesehen werden. Siehe auch die Begründung der Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 1a (neu) und zu Erwägung 9a (neu).*

Änderungsantrag 34  
Artikel 7 Absatz 7a (neu)

***(7a) Angaben zur Person, die eine Einladung ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts zu tragen, in folgender Form:***

***(i) im Fall einer natürlichen Person  
Nachname, Vorname und Adresse der Person;***

***(ii) im Fall eines Unternehmens Name  
des Unternehmens sowie Nachname und***



**Vorname der Kontaktperson in diesem Unternehmen;**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f.*

Änderungsantrag 35

Artikel 9 Absatz 2

(2) Behörde, die die Prüfung des Antrags ablehnte, **und Angabe, ob diese Entscheidung im Namen eines anderen Mitgliedstaats getroffen wurde;**

(2) Behörde, die die Prüfung des Antrags ablehnte;

*Begründung*

*Laut Gemeinsamer Konsularischer Instruktion, Teil II, Nummer 1.2 bezieht sich die Vertretung lediglich auf die Ausstellung von Visa. Das heißt, dass der vertretende Mitgliedstaat die Prüfung des Antrags nicht im Namen des vertretenen Mitgliedstaats ablehnen kann. Der Mitgliedstaat, der für diese Entscheidung zuständig ist, ist der vertretene Mitgliedstaat.*

Änderungsantrag 36

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Behörde, die die Visumerteilung ablehnte, **und Angabe, ob diese Entscheidung im Namen eines anderen Mitgliedstaats getroffen wurde;**

(b) Behörde, die die Visumerteilung ablehnte;

*Begründung*

*Laut Gemeinsamer Konsularischer Instruktion, Teil II, Nummer 1.2 bezieht sich die Vertretung lediglich auf die Ausstellung von Visa. Das heißt, dass der vertretende Mitgliedstaat die Visumerteilung nicht im Namen des vertretenen Mitgliedstaats ablehnen kann. Der Mitgliedstaat, der für diese Entscheidung zuständig ist, ist der vertretene Mitgliedstaat.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

**2a. Die Gründe für die Ablehnung nach Absatz 2 werden für jeden neuen Visumantrag erneut bewertet und beeinflussen daher nicht die neue Entscheidung.**

*Begründung*

*Die Gründe für die Ablehnung von Visumanträgen sind möglicherweise nur zeitlich begrenzt gültig und sollten daher neu bewertet werden.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Behörde, die das Visum für nichtig erklärt, widerrufen oder zurückgenommen hat, **und Angabe, ob diese Entscheidung im Namen eines anderen Mitgliedstaats getroffen wurde;**

(b) Behörde, die das Visum für nichtig erklärt, widerrufen oder zurückgenommen hat;

*Begründung*

*Laut Gemeinsamer Konsularischer Instruktion, Teil II, Nummer 1.2 bezieht sich die Vertretung lediglich auf die Ausstellung von Visa. Das heißt, dass der vertretende Mitgliedstaat das Visum nicht im Namen des vertretenen Mitgliedstaats für nichtig erklären, widerrufen oder zurücknehmen kann. Der Mitgliedstaat, der für diese Entscheidung zuständig ist, ist der vertretene Mitgliedstaat.*

Änderungsantrag 39  
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Behörde, die das Visum verlängert hat, **und Angabe, ob diese Entscheidung im Namen eines anderen Mitgliedstaats getroffen wurde;**

(b) Behörde, die das Visum verlängert hat;

### *Begründung*

*Laut Gemeinsamer Konsularischer Instruktion, Teil II, Nummer 1.2 bezieht sich die Vertretung lediglich auf die Ausstellung von Visa. Das heißt, dass der vertretende Mitgliedstaat das Visum nicht im Namen des vertretenen Mitgliedstaats verlängern kann. Der Mitgliedstaat, der für diese Entscheidung zuständig ist, ist der vertretene Mitgliedstaat.*

### *Änderungsantrag 40 Artikel 13 Absatz 2 Einleitung*

2. Sie kann für die Zwecke des Absatzes 1 eine Suche mit **einem oder mehreren folgender Daten** durchführen:

2. Sie kann für die Zwecke des Absatzes 1 eine Suche mit **der Nummer der Visummarke eines früher erteilten Visums** durchführen;

### *Begründung*

*Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass folgende Schlüsselfragen in Bezug auf den Einsatz des VIS für die genannten Zwecke (Artikel 13, Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18) beantwortet werden sollten: Was ist in jedem spezifischen Fall der "Schlüssel" für den Start einer Abfrage in der Datenbank, und zu welchen Daten sollten die zuständigen Behörden Zugang haben? Bei der Beantwortung dieser Fragen hat sich die Berichterstatterin in jedem einzelnen Fall bemüht, die Zahl der Schlüssel und Daten zu reduzieren und den Zugang nur auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen ein Zugang absolut notwendig und verhältnismäßig ist.*

*Bei Artikel 13 unterscheidet die Berichterstatterin zwischen den Fällen, in denen ein Antragsteller die Visummarke eines früher erteilten Visums vorlegen kann, und den Fällen, in denen er/sie dies nicht kann. Im ersten Fall wurde die Nummer der Visummarke als angemessener und ausreichender Schlüssel für den Start einer Abfrage im System und zur Prüfung, ob der Visumantragsteller im VIS gespeichert ist, erachtet.*

*Falls ein Antragsteller keine Visummarke eines früher erteilten Visums vorlegen kann (Artikel 13 Absatz 2a (neu)), stellen nach Ansicht der Berichterstatterin Fingerabdrücke, Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt angemessene und ausreichende Informationen dar, um zu überprüfen, ob ein Visumantragsteller im VIS gespeichert ist oder nicht. Falls Personen nicht erfasst werden können, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1a (neu) zur Anwendung. Die Verwendung aller anderen Daten (Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)), Vorname(n), Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Zeitpunkt der Ausstellung, Ablauf der Gültigkeit, Name der Person oder des Unternehmens, die/das eine Einladung ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts zu tragen, Fotos) wäre weder notwendig noch verhältnismäßig.*

Änderungsantrag 41  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a

**(a) Antragsnummer; entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2b (neu).*

Änderungsantrag 42  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b

**(b) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Daten; entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2. Die Verwendung von Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)) und Vorname(n) ist nicht nur unnötig, sondern könnte auch allen möglichen "Ausforschungsaufträgen" (fishing expeditions) Tür und Tor öffnen, nur weil ein Name leicht verfügbar ist (und die Visumnummer nicht). Die übrigen Daten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a (Geschlecht; Datum, Ort und Staat der Geburt) sollten nur verwendet werden, wenn der Antragsteller keine Visummarke eines früher erteilten Visums vorlegen kann (siehe Artikel 13 Absatz 2a (neu)).*

Änderungsantrag 43  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c

**(c) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten Daten des Reisedokuments; entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2. Die Verwendung von Daten über die Art und Nummer des Reisedokuments, die ausstellende Behörde, den Zeitpunkt der Ausstellung und den Ablauf der Gültigkeit sind für den Start einer Abfrage im System nicht notwendig, da die Nummer der Visummarke für ausreichend erachtet wird.*

Änderungsantrag 44  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d

**(d) Name der Person oder des Unternehmens nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f;** **entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2. Die Verwendung dieser Daten steht in absolut keinem Verhältnis zum Zweck, d.h. um zu prüfen, ob die Person zu einem früheren Zeitpunkt um ein Visum angesucht hat, und es gibt keine direkte Verbindung zwischen ihnen.*

Änderungsantrag 45  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe (e)

**(e) Fotos;** **entfällt**

*Begründung*

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme (S.12) ebenso wie die vom LIBE-Ausschuss in Auftrag gegebene Studie über die Biometrie ("Biometrie an den Grenzen: Bewertung der Auswirkungen auf die Gesellschaft", Institut für technologische Zukunftsforschung, S. 106-111) zu dem Schluss, dass die Gesichtserkennungstechnologie noch nicht ausgereift ist und Fotos daher nicht zur Identifizierung in einer groß angelegten Datenbank (one-to-many) herangezogen werden können, da sie keine verlässlichen Ergebnisse liefern können. Deshalb werden Fotos als Suchkriterien zur Identifizierung systematisch gestrichen, jedoch weiterhin als Instrument zur Prüfung der Identität einer Person (one-to-one) beibehalten.*

*Die Kommission wird ersucht, einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen, sobald die Gesichtserkennungstechnologie ausgereift ist.*

Änderungsantrag 46  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f

**(f) Fingerabdrücke;** **entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2. Die Verwendung von*

*Fingerabdrücken ist in diesem Stadium nicht gerechtfertigt, da die Nummer der Visummarke ausreicht. Die Fingerabdrücke werden nur dann als Suchkriterium herangezogen, wenn der Antragsteller die Visummarke eines früher erteilten Visums nicht vorlegen kann (Artikel 13 Absatz 2a (neu)).*

Änderungsantrag 47  
Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g

**(g) Nummer der Visummarke eines früher erteilten Visums. entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2. Dieser Text wurde in den Hauptteil von Artikel 13 Absatz 2 aufgenommen.*

Änderungsantrag 48  
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

***2a. Ist ein Antragsteller nicht in der Lage, die Visummarke eines früher erteilten Visums vorzulegen, hat die zuständige Visumbehörde zu dem in Absatz 1 aufgeführten Zweck das Recht, eine Abfrage im VIS anhand folgender Daten durchzuführen:***

***(a) Fingerabdrücke, Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt des Antragstellers;***

***(b) Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)) und Vorname(n) sowie Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt nach Artikel 6 Absatz 1a.***

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2.*

Änderungsantrag 49

Artikel 13 Absatz 2 b (neu)

**2b. Die zuständige Behörde hat im Zuge der Prüfung eines Visumantrags das Recht, eine Abfrage im VIS anhand der Antragsnummer durchzuführen.**

*Begründung*

*Wenn ein Antragsteller mehrmals in das Konsulat kommen muss (beispielsweise, um weitere Dokumente, die verlangt werden, vorzulegen), sollte es möglich sein, eine Abfrage im VIS anhand der Antragsnummer durchzuführen.*

Änderungsantrag 50  
Artikel 13 Absatz 2 c (neu)

**2c. Wenn ein Antragsteller behauptet, sein Antrag sei aufgrund eines Fehlers abgelehnt worden, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1b zur Anwendung.**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Absatz 1b (neu).*

Änderungsantrag 51  
Artikel 13 Absatz 3

3. Ergibt die Suche mit **einem oder mehreren der** Daten nach Absatz 2, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, erhält die Visumbehörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 Zugang zum Antragsdatensatz und damit verbundenen Antragsdatensätzen.

3. Ergibt die Suche mit **den** Daten nach Absatz 2, **2a, 2b oder 2c**, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, erhält die Visumbehörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 Zugang zum Antragsdatensatz und damit verbundenen Antragsdatensätzen **gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4**.

*Begründung*

*Zum ersten Teil: Die Änderungen sind notwendig, um die Übereinstimmung mit den übrigen Änderungen zu Artikel 13 sicherzustellen.*

*Zum zweiten Teil: Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.*

Änderungsantrag 52  
Artikel 15 Absatz 1a (neu)

***1a. Für die Erstellung von Berichten und Statistiken dürfen nur Daten herangezogen werden, die keine Identifizierung der Antragsteller ermöglichen.***

*Begründung*

*Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Identifizierung der einzelnen Antragsteller anhand der für die Erstellung von Berichten und Statistiken verwendeten Daten nicht möglich sein darf.*

Änderungsantrag 53  
Artikel 15 Absatz 2

(2) zuständige **Behörden**;

**(2) die zuständige Behörde, bei der der Visumantrag gestellt wurde, und ihr Standort;**

*Begründung*

*Der Ausdruck "zuständige Behörden" ist zu vage für den Zweck der Erstellung von Berichten und Statistiken. Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es die zuständige Behörde, bei der der Visumantrag gestellt wurde (z.B. welches Konsulat?), und der konkrete Standort sind, die für den Zweck der Erstellung von Berichten und Statistiken von Interesse sind.*



Änderungsantrag 54  
Artikel 15 Absatz 9

(9) zuständige Behörde und Datum *der Entscheidung über die Ablehnung eines früheren Visumantrags.*

(9) zuständige Behörde, *die den Visumantrag abgelehnt hat, einschließlich ihres Standorts,* und Datum Ablehnung.

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 15 Absatz 2. Das Wort "früheren" wurde gestrichen, weil es nicht notwendig ist.*

Änderungsantrag 55  
Artikel 16 Titel

Verwendung von Daten für Visakontrollen

Verwendung von Daten für Visakontrollen *an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen*

*Begründung*

*Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass Artikel 16 nur zur Anwendung kommen sollte, wenn VIS-Daten für Visakontrollen an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen verwendet werden könnten, und dass die Möglichkeit der Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden sollte. Letzteres wird in Artikel 17 geregelt. Damit soll eine klare Festlegung der Behörden, die Zugang zum VIS haben, und des damit verfolgten Zwecks erreicht werden. Siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 16 Absatz 1.*

Änderungsantrag 56  
Artikel 16 Absatz 1

1. Die für **Kontrollen** an den Außengrenzen *und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten* zuständigen **Behörden** können ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Identität der Person und/oder der Echtheit des Visums **folgende Daten abfragen:**  
**(a) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a**

1. Die für **Visakontrollen** an den Außengrenzen zuständigen **Grenzkontrollbehörden** können ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Identität der Person und/oder der Echtheit des Visums **auf das Gesichtsbild und die Fingerabdruckdaten, die im Datenträger gemäß Verordnung 2005/XX/EG [zur Änderung der**

- aufgeführten Daten;**  
**(b) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c**  
**aufgeführten Daten des Reisedokuments;**  
**(c) Fotos;**  
**(d) Fingerabdrücke;**  
**(e) Nummer der Visummarke.**

**Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine**  
**einheitliche Visagegestaltung/ gespeichert**  
**sind, zugreifen.**

### *Begründung*

*Im spezifischen Fall der Grenzkontrolle besteht die Aufgabe des Grenzbeamten darin zu überprüfen, ob ein Reisender, der der Visumpflicht unterliegt, im Besitz eines Visums ist und ob dieses Visum authentisch ist (d.h. für die Person richtig ausgestellt wurde). Dieser Prozess ist eine Überprüfung (siehe Definition in Artikel 2 Absatz 10): handelt es sich bei der Person, die dem Grenzbeamten gegenüber steht, um die Person, der das Visum erteilt wurde? Zu diesem Zweck ist der Zugang zur zentralen Datenbank nicht notwendig. Es reicht aus, wenn die für die Überprüfung erforderlichen Daten dezentral auf Mikrochip gespeichert werden (aufgeklebt auf das Visum oder auf einer eigenen Chipkarte). Unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss die Alternative gewählt werden, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff darstellt. Diese Lösung wird auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zum VIS (S. 16) und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme (S. 11) vorgeschlagen. Das gleiche Konzept, wonach die Daten zur Überprüfung am besten dezentral gespeichert werden sollten, wird auch vom Europarat befürwortet (Fortschrittsbericht über die Anwendung der Grundsätze der Konvention 108 auf die Erhebung und Verarbeitung biometrischer Daten, S. 26).*

*Diese Lösung hätte weitere Vorteile, und zwar die Beschränkung der Zahl der Nutzer und der Zugangsstellen zum VIS und dadurch wahrscheinlich eine Senkung der Kosten und des Missbrauchsrisikos sowie eine Verringerung der Anforderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals.*

*Diese Lösung wurde ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen (KOM(2003)558). Das Verfahren ist aber zurzeit blockiert, da offensichtlich technische Probleme (insbesondere die "Kollision" mehrerer Visa in einem Reisepass) aufgetreten sind. Es wird ferner das Argument angeführt, dass die dezentrale Lösung zu Zusatzkosten (für den Chip) führen würde und mehr Zeit für die Grenzkontrolle in Anspruch nehmen könnte als die Abfrage der Daten aus einer zentralen Datenbank, die in jedem Fall als "Back up" notwendig ist. Andererseits sollte es – wenn der nötige Wille da ist – möglich sein, die technischen Probleme zu bewältigen. Die Kosten eines Chips sind minimal im Vergleich zu den Kosten für die Ausrüstung von Konsulaten, Grenzübergangsstellen und aller sonstigen Behörden. Außerdem gäbe es auch Einsparungen, da nicht alle Grenzkontrollkabinen mit einem Zugang zum zentralen VIS ausgestattet werden müssten.*

*Ferner wird die Bezugnahme auf "Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten" gestrichen. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Einwanderungsbehörden.*

Änderungsantrag 57  
Artikel 16 Absatz 2

**2. Ergibt die Suche mit einem oder mehreren der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, kann die zuständige Behörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 die nachstehend aufgeführten Daten im Antragsdatensatz sowie damit verbundenen Antragsdatensätzen von Gruppenmitgliedern abfragen:**

**(a) Statusinformation und die Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 7;**

**(b) Fotos;**

**(c) Fingerabdrücke;**

**(d) jene Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, für nichtig erklärtes, widerrufenes, zurückgenommenes oder verlängertes Visum eingegeben wurden.**

**2. Die zuständigen Grenzkontrollbehörden bedienen sich im Zweifelsfall der Fingerabdrücke des Antragstellers, um eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Visum und seinem Inhaber herzustellen.**

*Begründung*

*Es ist besser festzulegen, dass die biometrischen Daten zum Zeitpunkt der Grenzkontrolle nicht in jedem einzelnen Fall (dies würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen), sondern nur im Zweifelsfall verwendet werden sollen.*

Änderungsantrag 58  
Artikel 16 Absatz 2 a (neu)

**2a. Die Mitgliedstaaten errichten eine Zugangsstelle zum VIS an jeder zugelassenen Grenzübergangsstelle gemäß der Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [... Grenzkodex] ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Identität der Person**

***und/oder der Authentizität des Visums, wenn der in Verordnung 2005/XX/EG [zur Änderung der Verordnung (EG) 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung] vorgesehene Datenträger nicht verwendet werden kann. Eine beschränkte Anzahl besonders geschulter Grenzbeamter hat das Recht, eine Abfrage im VIS anhand der Nummer der Visummarke durchzuführen.***

*Begründung*

*Es ist notwendig, an jeder Grenzübergangsstelle eine einzige Zugangsstelle zum VIS vorzusehen, falls ein Chip oder eine Chipkarte nicht funktioniert. In diesem Fall ist die Verwendung der Nummer der Visummarke als Schlüssel für den Zugang zur Datenbank ausreichend.*

Änderungsantrag 59  
Artikel 16 Absatz 2 b (neu)

***2b. Wenn die Abfrage nach Absatz 2a ergibt, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, haben die zuständigen Grenzkontrollbehörden das Recht, die Daten nach Artikel 6 Absätze 5 und 6 lediglich zu den in Absatz 2a aufgeführten Zwecken abzufragen.***

*Begründung*

*Als zweiter Schritt sollte die Grenzbehörde in der Lage sein, dieselben Daten, die auf dem Datenträger gespeichert sind, abzufragen.*

Änderungsantrag 60  
Artikel 17 Titel

Verwendung von Daten zur Identifizierung

Verwendung von Daten zur Identifizierung

*Begründung*

*Die Erleichterung der Rückführung illegaler Einwanderer sollte nicht zu den Zielen des VIS zählen (sondern nur ihre Identifizierung). Diese Frage muss in der Rückführungsrichtlinie gelöst werden.*

Änderungsantrag 61  
Artikel 17 Absatz 1

1. Die zuständigen Einwanderungsbehörden können ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung **und Rückführung** illegaler Einwanderer folgende Daten abfragen:

- (a) **die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Daten;**
- (b) **Fotos;**
- (c) **Fingerabdrücke.**

1. Die zuständigen Einwanderungsbehörden können ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung illegaler Einwanderer folgende Daten abfragen:

- (a) **wenn die Person im Besitz eines Visums steht, die Nummer der Visummarke;**
- (b) **wenn die Person nicht im Besitz eines Visums steht:**

**(i) Fingerabdrücke, Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt dieser Person;**

**(ii) Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)) und Vorname(n) sowie Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt dieser Person nach Artikel 6 Absatz 1a.**

**Wenn der Antragsteller behauptet, sein Antrag sei aufgrund eines Fehlers abgelehnt worden, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1b zur Anwendung.**

*Begründung*

*Die Erleichterung der Rückführung illegaler Einwanderer sollte nicht zu den Zielen des VIS zählen (sondern nur ihre Identifizierung).*

*Im Zusammenhang mit den anderen Änderungen zu diesem Artikel vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte, dass die Person, die von den zuständigen Behörden identifiziert werden soll, im Besitz eines Reisedokuments mit einem Visum stehen könnte, und deshalb sollte klar zwischen diesem Fall und den Fällen unterschieden werden, in denen die Person nicht im Besitz eines Reisedokuments mit einem Visum steht.*

*Im ersten Fall wird die Nummer der Visummarke als angemessener und ausreichender Schlüssel zum Start einer Abfrage im VIS erachtet. Wenn die Person nicht im Besitz eines Reisedokuments steht, sind nach Auffassung der Berichterstatterin Fingerabdrücke, Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt ausreichend, um zu überprüfen, ob die Person im VIS gespeichert ist oder nicht. Für die Personen, die nicht erfasst werden können, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1a (neu) zur Anwendung. Die übrigen Daten, auf die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a Bezug genommen wird, sind in keinem dieser beiden Fälle erforderlich. Fotos werden als Suchkriterien zur Identifizierung systematisch gestrichen, jedoch weiterhin als Instrument zur Prüfung der Identität einer Person (one-to-one) beibehalten (siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe 3).*

*In Bezug auf das neue Verfahren nach Punkt (iii) siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Absatz 1b (neu).*

#### Änderungsantrag 62 Artikel 17 Absatz 2 Einleitung

2. Ergibt die Suche mit **einem oder mehreren der** Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, kann die zuständige **Behörde** ausschließlich für **die Zwecke** nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz und damit verbundenen Antragsdatensätzen abfragen:

2. Ergibt die Suche mit **den** Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, kann die zuständige **Einwanderungsbehörde** ausschließlich für **den Zweck** nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz und damit verbundenen Antragsdatensätzen **gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4** abfragen:

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d. Siehe die Begründungen zu diesen Änderungsanträgen.*

Änderungsantrag 63  
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b

(b) die in Artikel 6 Absatz 4 **und Artikel 7** aufgeführten Daten aus dem Antragsformular;

(b) die in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführten Daten aus dem Antragsformular;

*Begründung*

*Es besteht keine Notwendigkeit, Zugang zu den in Artikel 7 aufgeführten Daten zu haben, da die Statusinformation, die in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführten Daten und Fotos angemessene und ausreichende Mittel zur Identifizierung einer Person darstellen.*

Änderungsantrag 64  
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d

**(d) Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, verweigertes, für nichtig erklärtes, widerrufenes, zurückgenommenes oder verlängertes Visum eingegeben wurden.**

**entfällt**

*Begründung*

*Der abgeleitete Nutzen des VIS nach Artikel 1b (neu) sollte nicht die Erleichterung der Rückführung beinhalten. Die in diesem Unterabsatz angeführten Daten wären nur in solch einem Fall nötig. Diese Frage muss in der Rückführungsrichtlinie gelöst werden.*

Änderungsantrag 65  
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe (a)

**(a) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Daten;**

**(a) Fingerabdrücke, Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt des Antragstellers;**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2.*

*Im Falle von Artikel 18 vertritt die Berichterstatterin die Auffassung, dass die*

*Fingerabdrücke, das Geschlecht sowie Datum, Ort und Staat der Geburt der "Schlüssel" zum Start einer Abfrage in der Datenbank sein sollten. Die Verwendung aller übrigen Daten aus Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a ist nicht nur unnötig, sondern könnte in bestimmten Fällen auch allen möglichen "Ausforschungsaufträgen" (fishing expeditions) Tür und Tor öffnen, nur weil ein Name leicht verfügbar ist (und die Fingerabdrücke nicht). Die Berichterstatte(r) ist der Ansicht, dass nur ein sehr beschränktes „Treffer-/kein Treffer-System (Hit-No-Hit-System) (wie im Fall des Eurodac-Systems zur Bestimmung des für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats) ein angemessenes und verhältnismäßiges System darstellen kann.*

Änderungsantrag 66  
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

**(b) Fotos;**

**(b) Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)) und Vorname(n) sowie Geschlecht und Datum, Ort und Staat der Geburt des Antragstellers nach Artikel 6 Absatz 1a;**

*Begründung*

*Fotos werden als Suchkriterien zur Identifizierung systematisch gestrichen (siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e). Im Falle von Artikel 18 werden sie auch als Instrument zur Überprüfung der Identität einer Person gestrichen (siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e).*

*Falls Personen nicht erfasst werden können, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1a (neu) zur Anwendung. Siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a.*

Änderungsantrag 67  
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c

**(c) Fingerabdrücke**

**(c) Wenn der Antragsteller behauptet, sein Antrag sei aufgrund eines Fehlers abgelehnt worden, kommt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1b zur Anwendung.**

*Begründung*

*Der Bezug auf die Fingerabdrücke ist in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a enthalten.*

*Im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren siehe Begründung des Änderungsantrags zu*



Artikel 6 Absatz 1b(neu).

Änderungsantrag 68  
Artikel 18 Absatz 2

2. Ergibt die Suche mit **einem oder mehreren der** Daten nach Absatz 1, dass ein Visum mit Ablauf der Gültigkeit von nicht mehr als sechs Monaten vor dem Datum des Asylantrags und/oder ein Visum, dessen Gültigkeit auf nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum des Asylantrags verlängert wurde, im VIS gespeichert ist, kann die zuständige **Behörde** ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten über diese Visa abfragen:

2. Ergibt die Suche mit **den** Daten nach Absatz 1, dass ein Visum mit Ablauf der Gültigkeit von nicht mehr als sechs Monaten vor dem Datum des Asylantrags und/oder ein Visum, dessen Gültigkeit auf nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum des Asylantrags verlängert wurde, im VIS gespeichert ist, kann die zuständige **Asylbehörde** ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten über diese Visa abfragen:

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll Übereinstimmung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 18 Absatz 1 geschaffen werden.*

Änderungsantrag 69  
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a

(a) visumerteilende oder -verlängernde **Behörde**;

(a) **der** visumerteilende oder -verlängernde **Mitgliedstaat und Angabe darüber, ob die Entscheidung über die Visumerteilung in Vertretung eines anderen Mitgliedstaats erfolgte**;

*Begründung*

*Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es der visumerteilende oder -verlängernde Mitgliedstaat ist, der im Sinne von Artikel 18 von Interesse ist, und nicht bloß die Behörde. Gleichzeitig sind Informationen darüber unerlässlich, ob das Visum in Vertretung eines anderen Mitgliedstaats erteilt wurde (der in diesem Fall für die Prüfung der Asylanträge zuständig ist). Diese Änderungsanträge stehen im Einklang mit der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, Teil II, Nummer 1.2 (S. 17) und mit Artikel 9 Absatz 2 der Dublin II-Verordnung.*

Änderungsantrag 70  
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e

**(e) Fotos** **entfällt**

*Begründung*

*Fotos sind für die Durchführung der Dublin II-Verordnung nicht notwendig, wie dies bei den Daten nach den Buchstaben a, b, c und d der Fall ist. Siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b.*

Änderungsantrag 71  
Artikel 19

**Artikel 19** **entfällt**

**Verwendung von Daten zur Prüfung eines  
Asylantrags**

**1. Die zuständigen Asylbehörden können im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Asylantrags folgende Daten abfragen:**

**(a) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Daten;**

**(b) Fotos;**

**(c) Fingerabdrücke.**

**2. Ergibt die Suche mit einem oder mehreren der Datensätze nach Absatz 1 darauf hin, dass Daten über den Antragsteller im VIS aufgezeichnet sind, kann die zuständige Behörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz und damit verbundenen Antragsdatensätzen abfragen:**

**(a) Statusinformation und Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde;**

**(b) die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 aufgeführten Daten aus dem**

**Antragsformular;**

**(c) Fotos;**

**(d) Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, verweigertes, für nichtig erklärtes, widerrufenes, zurückgenommenes oder verlängertes Visum oder in Bezug auf die Ablehnung der Prüfung des Antrags gespeichert wurden.**

*Begründung*

*Visa-Daten können in bestimmten Fällen in der Tat nützlich sein, um die Glaubwürdigkeit eines Antragstellers zu überprüfen. Diese Funktionalität sollte aber aus zwei Hauptgründen gestrichen werden: 1) Ein Asylantrag muss im Hinblick auf die Feststellung geprüft werden, ob die Person in einem bestimmten Land verfolgt wird. Zuweilen kommt es vor, dass Asylbewerber zum Zeitpunkt der Einreichung eines Visumantrags falsche oder irreführende Angaben machen, wenn dies die einzige Möglichkeit für sie darstellt, ihr Herkunftsland verlassen und ins Ausland reisen zu können, um dort um Asyl anzusuchen. Das UNHCR vertritt die Ansicht, dass unwahre Aussagen an sich kein Grund für die Verweigerung des Flüchtlingsstatus sind und dass der Prüfer dafür verantwortlich ist, diese Aussagen im Lichte aller Umstände des Falls zu bewerten (vgl. UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ziffer 199). Der Zugang zum VIS kann dazu führen, dass die Asylbehörden diese Daten bei der Prüfung eines Asylantrags allzu stark in den Vordergrund rücken. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einem übermäßig wichtigen Kriterium für die Abweisung von Asylbewerbern wird. Aus diesen Gründen hat das UNHCR selbst in einem Schreiben vom 8. November 2005 empfohlen, die Verwendung von VIS-Daten auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, zu beschränken (Artikel 18).*

*2) Ein Zugriff auf das VIS ist nicht notwendig, da die Mitgliedstaaten bereits über ein Verfahren verfügen, das den elektronischen Austausch von Visa-Daten von Asylbewerbern über DubliNET ermöglicht (Verordnung 343/2003 (Dublin II), Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 21 Absatz 3, Verordnung 1560/2003, Artikel 18). Ferner würde der Zugang zum VIS für den Zweck nach Artikel 18 die Identifizierung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ermöglichen. Dadurch könnten sich die zuständigen Behörden an jenen Mitgliedstaat wenden, um benötigte Informationen zu erhalten. Es gibt kein überzeugendes Argument, warum dies nicht ausreichen sollte. Diese Informationen müssen im Zuge der Prüfung eines Asylantrags weder mit besonderer Dringlichkeit abgerufen werden, noch ist das DubliNET-Verfahren allzu schwerfällig. Der Zugang zum VIS zu diesem Zweck wäre daher nicht verhältnismäßig.*

Änderungsantrag 72  
Artikel 19 a (neu)

## *Artikel 19 a*

### *Missbrauch von Daten*

***Jede Verwendung von Daten, die den Bestimmungen nach Artikel 13 bis 18 widerspricht, wird als Missbrauch gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erachtet.***

### *Begründung*

*Laut Erwägung 14 gelten die Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie 95/46. Artikel 13 dieser Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen können, die die von ihnen festgelegten Pflichten und Rechte beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist, um andere wichtige Interessen zu schützen (beispielsweise Sicherheit des Staates, Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit). Dies sollte im vorliegenden Fall ausgeschlossen sein.*

### Änderungsantrag 73

#### Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Antragsdatensätze werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 21 und 22 **und** der Führung von Aufzeichnungen nach Artikel 28 für eine Frist von fünf Jahren im VIS gespeichert.

1. Die Antragsdatensätze werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 21 und 22, der Führung von Aufzeichnungen nach Artikel 28 **und den spezifischen Speicherungsfristen nach den Absätzen 1a und 1b** für eine Frist von **höchstens** fünf Jahren im VIS gespeichert.

### *Begründung*

*Die Daten sollten höchstens fünf Jahre lang gespeichert werden.*

*In der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe wird betont, wie wichtig die Schaffung selektiverer Speicherungsfristen ist. Dies ist notwendig, um die unterschiedlichen Gegebenheiten, die in der Praxis auftreten können, sowie die unterschiedlichen Kategorien von Visa, die erteilt werden können, zu berücksichtigen. Hauptziel ist es, die Verhältnismäßigkeit bei der Speicherung von Daten über bestimmte Zeiträume sicherzustellen.*

### Änderungsantrag 74

Artikel 20 Absatz 1 a (neu)

**1a. Es gelten folgende spezifische  
Speicherungsfristen:**

**(a) für den Fall, dass ein Visum erteilt  
wurde, ein Jahr;**

**(b) für den Fall, dass die Visumerteilung  
aus den Gründen nach Artikel 10 Absatz  
2 Buchstaben a, b oder d abgelehnt  
wurde, fünf Jahre;**

**(b) für den Fall, dass die Visumerteilung  
aus dem Grund nach Artikel 10 Absatz 2  
Buchstabe c abgelehnt wurde, drei Jahre;**

**(d) für ein Durchreisevisum oder ein  
Visum für den Flughafentransit sechs  
Monate.**

*Begründung*

*Die Fristen von einem Jahr und von fünf Jahren stellen derzeit geltendes acquis dar - sie entsprechen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Teil VII, Nummer 2).*

*Die Speicherungsfrist für Informationen über die Ablehnung der Visumerteilung auf der Grundlage einer Ausschreibung im SIS sollte mit der im SIS selbst vorgesehenen maximalen Speicherungsfrist für eine SIS-Ausschreibung (3 Jahre für nicht zugelassene Drittstaatsangehörige) in Einklang gebracht werden. Die Speicherung von SIS-Daten über einen längeren Zeitraum hinweg im VIS würde eine Umgehung der Bestimmungen betreffend die erneute Überprüfung und Löschung der Daten im SIS darstellen (vgl. Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 19).*

*Die Speicherung der Daten über Durchreisevisa über einen längeren Zeitraum als sechs Monate erscheint unverhältnismäßig.*

Änderungsantrag 75  
Artikel 20 Absatz 1 b (neu)

**1b. Personen, die häufig Anträge stellen,  
können um die Speicherung ihrer Daten  
über einen Zeitraum von fünf Jahren  
ersuchen.**

### *Begründung*

*Wie dies von der Artikel-29-Datenschutzgruppe betont wird, kann ein spezifisches Kriterien für Vielreisende vorgesehen werden, damit das Antragsverfahren beschleunigt abgewickelt werden kann.*

#### Änderungsantrag 76 Artikel 20 Absatz 2

Mit Ablauf der in **Absatz 1** genannten **Frist** werden der Antragsdatensatz und die Verknüpfung(en) zu diesem Datensatz automatisch im VIS gelöscht.

Mit Ablauf der in **den Absätzen 1, 1a und 1b** genannten **Fristen** werden der Antragsdatensatz und die Verknüpfung(en) zu diesem Datensatz **nach Artikel 5 Absätze 3 und 4** automatisch im VIS gelöscht.

### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll eine Übereinstimmung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d hergestellt werden.*

#### Änderungsantrag 77 Artikel 21 Absatz 2

2. Verfügt ein Mitgliedstaat über Anhaltspunkte, die nahe legen, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verletzung dieser Verordnung im VIS verarbeitet wurden, so teilt er dies unverzüglich dem verantwortlichen Mitgliedstaat mit. **Diese Mitteilungen können über die Infrastruktur des VIS übermittelt werden.**

2. Verfügt ein Mitgliedstaat über Anhaltspunkte, die nahe legen, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verletzung dieser Verordnung im VIS verarbeitet wurden, so teilt er dies unverzüglich dem verantwortlichen Mitgliedstaat **über die Infrastruktur des VIS mit und ersucht um Korrektur der Daten.**

### *Begründung*

*Dies wird die Mitgliedstaaten veranlassen, eine aktivere Rolle bei der Überwachung des Systems zu spielen. Außerdem kann man, wenn es eine Pflicht zur Nutzung der Infrastruktur des VIS anstatt Telefonaten, E-Mails usw. gibt, zumindest sicher sein, dass die Information nicht verloren geht.*

Änderungsantrag 78  
Artikel 22 Absatz 1

1. **Antragsdatensätze und Verknüpfungen zu einem** Antragsteller, **der** vor Ablauf der Frist nach Artikel 20 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt, werden, sobald der verantwortliche Mitgliedstaat darüber Kenntnis erlangt, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

1. **Hat ein** Antragsteller vor Ablauf der **Fristen** nach Artikel 20 Absatz 1, **1a und 1b** die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt, **oder wurde seine oder ihre Situation in anderer Weise in einer Weise legalisiert, dass die Speicherung der sie oder ihn betreffenden Daten im VIS nicht mehr notwendig ist,** werden **die in Artikel 5 Absätze 3 und 4 erwähnten ihn oder sie betreffenden Visumanträge und Verknüpfungen,** sobald der verantwortliche Mitgliedstaat darüber **oder von der Tatsache, dass ihre oder seine Situation in anderer Weise legalisiert wurde** Kenntnis erlangt, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

*Begründung*

*Wie schon der Europäische Datenschutzbeauftragte (Seite 11) und die Artikel 29 Datenschutzgruppe betont hat, ist die Löschung von Daten zu gewährleisten, wenn die Daten nicht mehr zutreffen, und das könnte der Fall nicht nur bei Personen sein, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erwerben, sondern auch bei Personen, die einen anderen legalisierten Status erlangen, der nicht mehr ihre Aufnahme in das System erfordert.*

*Die übrigen Änderungen sollen Konsistenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 20 Absatz 1 und zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d herstellen.*

Änderungsantrag 79  
Artikel 22 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten den verantwortlichen Mitgliedstaat unverzüglich, wenn ein Antragsteller ihre Staatsangehörigkeit erlangt. **Diese Mitteilungen können über die Infrastruktur des VIS übermittelt werden.**

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten **über die Infrastruktur des VIS** den verantwortlichen Mitgliedstaat unverzüglich, wenn ein Antragsteller ihre Staatsangehörigkeit erlangt **oder wenn seine oder ihre Situation in anderer Weise so legalisiert wird, dass die Speicherung der sie oder ihn betreffenden Daten im**

***VIS nicht mehr notwendig ist.***

*Begründung*

*Siehe die Begründungen zu den Änderungsanträgen zu Artikel 22 Absatz 1 und zu Artikel 21 Absatz 2.*

Änderungsantrag 80  
Artikel 23 Absatz 1

1. Die Kommission ist für die Einrichtung und den Betrieb des zentralen Visa-Informationssystems und die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen zuständig.

1. Die Kommission ist für die Einrichtung und den ***ununterbrochenen*** Betrieb des zentralen Visa-Informationssystems und die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen zuständig. ***Insbesondere ist sie für die Wartung und technische Entwicklungen verantwortlich, die notwendig sind um sicherzustellen, dass das System tadellos arbeitet.***

*Begründung*

*Es erscheint notwendig, präzise zu bestimmen, was genau „Betrieb“ bedeutet.*

Änderungsantrag 81  
Artikel 23 Absatz 2

***2. Die Daten werden im VIS im Namen der Mitgliedstaaten verarbeitet. entfällt***

*Begründung*

*Die Formulierung dieses Absatzes ist sehr unklar und sollte deshalb entfallen. Das Grundkonzept ist in der genau bestimmten Rolle der Kommission enthalten. Die Streichung dieses Absatzes wird auch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme zum VIS (Seite 13) empfohlen.*

Änderungsantrag 82  
Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe (ba) (neu)



***(ba) nur dazu ermächtigte Bedienstete Zugang zu im VIS verarbeiteten Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung haben;***

*Begründung*

*Es ist kein Grund ersichtlich, warum man eine solche Vorschrift nur für die Kommission und nicht auch für die Mitgliedstaaten haben sollte.*

Änderungsantrag 83  
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe (ba) (neu)

***(ba) dafür zu sorgen, dass diese Verordnung von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird;***

*Begründung*

*Die wichtige Rolle der Kommission in dieser Hinsicht sollte ausdrücklich erwähnt werden, nicht zuletzt um die Kommission zu ermuntern, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die diese Verordnung nicht korrekt anwenden.*

Änderungsantrag 84  
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe (bb) (neu)

***(bb) dafür zu sorgen, dass stets die beste verfügbare Technologie für das VIS zum Einsatz kommt;***

*Begründung*

*Gemäß der Entscheidung 2004/512/EG ist die Kommission für die Weiterentwicklung des Systems verantwortlich. Nach seiner Einrichtung muss das System aber ständig aktualisiert werden. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass hierfür die Kommission zuständig ist. Wenn beispielsweise ein neues Gerät des ausgewählten biometrischen Systems, wie ein effizienterer Algorithmus für das automatische Fingerabdruckidentifizierungssystem mit geringeren Fehlerquoten verfügbar wird, sollte diese Technologie eingesetzt werden.*

Änderungsantrag 85  
Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (aa) (neu)

***(aa) den materiellen Datenschutz zu gewährleisten, unter anderem durch die Erstellung von Krisenplänen für den Schutz sensibler Anlagen.***

*Begründung*

*Dies wurde als wichtiger Schutz für den Umgang mit potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Systems und für die Gewährleistung eines optimalen Sicherheitsniveaus für das VIS angesehen.*

Änderungsantrag 86  
Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (c)

(c) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem im VIS verarbeitet wurden (Kontrolle der Datenaufzeichnung);

(c) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem ***und zu welchem Zweck*** im VIS verarbeitet wurden (Kontrolle der Datenaufzeichnung);

*Begründung*

*Es ist wichtig sicherzustellen, dass der Zweck der Datenverarbeitung ebenfalls überprüft werden kann.*

Änderungsantrag 87  
Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (ca) (neu)

***(ca) sicherzustellen, dass der Zugang nur mit individuellen und einmaligen Nutzeridentitäten und geheimen Passwörtern möglich ist;***

### *Begründung*

*Diese Maßnahmen werden sowohl von der Artikel 29 Datenschutzgruppe und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten empfohlen und bezwecken die Verbesserung der Sicherheit des Systems.*

### Änderungsantrag 88 Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (cb) (neu)

***(cb) sicherzustellen, dass alle Behörden mit einem Zugangsrecht zum VIS genaue Nutzerprofile anlegen und eine vollständige Liste der Nutzeridentitäten führen, die den nationalen Kontrollstellen nach Artikel 34 zugänglich sind;***

### *Begründung*

*Sowohl der Europäische Bürgerbeauftragte (Seite 14 seiner Stellungnahme) als auch die Artikel 29 Datenschutzgruppe (Seite 20 ihrer Stellungnahme) betonen die Notwendigkeit der Erstellung genauer Nutzerprofile und einer vollständigen aktualisierten Liste von Nutzeridentitäten, die den nationalen Kontrollstellen für Überprüfungen zur Verfügung stehen sollten.*

### Änderungsantrag 89 Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (g)

(g) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Übermittlung von Daten an das oder aus dem VIS zu verhindern (Übertragungskontrolle).

(g) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Übermittlung von Daten an das oder aus dem VIS, ***insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken***, zu verhindern (Übertragungskontrolle).

### *Begründung*

*Die Daten, die nach dem VIS-System übermittelt werden sollen, sollten verschlüsselt sein, so dass kein Zugang durch unberechtigte Dritte möglich ist. Hierauf wurde von der Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihren Stellungnahmen hingewiesen (Stellungnahme Nr. 7/2004 und die*

*Stellungnahme, die am 23. Juni 2005 angenommen wurde).*

Änderungsantrag 90  
Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe (ga) (neu)

***(ga) die Wirksamkeit der in diesem Absatz erwähnten Sicherheitsmaßnahmen (Eigenkontrolle) gemäß Artikel 28a zu überwachen.***

*Begründung*

*Die Notwendigkeit der Ergänzung der Sicherheitsmaßnahmen durch Bestimmungen über eine systematische Eigenkontrolle von Sicherheitsmaßnahmen wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme (Seite 14) betont. Es sei auch angemerkt, dass der SIS II-Vorschlag ebenfalls diese Bestimmung enthält.*

Änderungsantrag 91  
Artikel 26 Absatz 3 a (neu)

***3a. Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen dem in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b erwähnten IT-Datensicherheitsstandard.***

*Begründung*

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat darauf hingewiesen, dass ausreichende Schutzvorkehrungen gegen potenzielle Gefahren für die Infrastruktur des Systems und die beteiligten Personen getroffen werden. Solche Schutzmaßnahmen sollten ständig aktualisiert werden, damit sie auf der Höhe der letzten technologischen Fortschritte sind. Deshalb ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass neben den in Artikel 26 Absatz 2 vorgenommenen Verbesserungen ein eindeutiger internationaler/europäischer Standard für die IT-Datensicherheit über das Komitologieverfahren geschaffen werden sollte. Dies würde den Vorteil haben, dass Bezugnahmen flexibel sind, beispielsweise würde jedes Mal wenn der Standard aktualisiert wird (wegen neuer Entwicklungen) der durch Artikel 26 gewährleistete Datensicherheitsstandard ebenfalls angehoben werden.*

Änderungsantrag 92  
Artikel 28 Absatz 2

2. Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Datensicherheit und der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Die Aufzeichnungen werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der **Frist für die Speicherung der Daten nach Artikel 20 Absatz 1** gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren erforderlich sind.

2. Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Datensicherheit und der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit **und zur Durchführung der Eigenkontrolle nach Artikel 28 a** verwendet werden. Die Aufzeichnungen werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der **Fristen nach Artikel 20 Absätze 1, 1a und 1b** gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren erforderlich sind.

### *Begründung*

*Diese Aufzeichnungen werden nicht nur für die Überprüfung des Datenschutzes und die Sicherstellung der Datensicherung gespeichert, sondern auch um effizient regelmäßige Selbstkontrollen des VIS durchzuführen. Dies wurde auch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Seite 14 seiner Stellungnahme zum VIS betont.*

*Die übrigen Änderungen sind notwendig, um Konsistenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 20 Absatz 1 sicherzustellen.*

Änderungsantrag 93  
Artikel 28 a (neu)

### *Artikel 28a*

#### *Eigenkontrollen*

***Jede Behörde mit einem Zugangsrecht zum VIS verfügt über einen Dienst für internes Monitoring, der dafür verantwortlich ist, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen und der unmittelbar der Behördenleitung untersteht. Jede Behörde übersendet den nationalen Kontrollstellen nach Artikel 34 einen regelmäßigen Bericht und arbeitet mit ihnen zusammen.***

### *Begründung*

*Die Eigenkontrollberichte sind nicht zuletzt deshalb wichtig, weil sie zu einer effektiven Ausübung der Aufgaben der nationalen Kontrollstellen beitragen, die in die Lage versetzt werden, Probleme aufzuspüren und sich auf sie während ihrer eigenen Prüfverfahren zu konzentrieren, worauf auch der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme zu VIS hingewiesen hat (Seite 14). Übrigens wird hier das gleiche Konzept angewandt, wie im Falle der Finanzkontrolle.*

### Änderungsantrag 94 Artikel 29, Titel

Sanktionen

***Straftaten und*** Sanktionen

### *Begründung*

*Nach dem Urteil in der Rechtssache C-176/03 ist der gemeinschaftliche Gesetzgeber berechtigt, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, um die volle Wirksamkeit der von ihm erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten. Dies ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung.*

### Änderungsantrag 95 Artikel 29

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung über den Datenschutz Sanktionsbestimmungen fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens bis zu dem in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung über ***die Datensicherheit und*** den Datenschutz Sanktionsbestimmungen fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. ***Schwere Verstöße gelten als Straftat.*** Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens bis zu dem in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich mit.

### *Begründung*

*Im Anhang zum Vorschlag KOM(2004)835 auf Seite 37 wird ausgeführt, dass durch Artikel 29 eine Verpflichtung jedes Mitgliedstaats geschaffen wird, für die ordnungsgemäße Verarbeitung und Nutzung der Daten durch angemessene Sanktionen als wesentliche Ergänzung nicht nur der Datenschutzregelungen, sondern auch der Sicherheitsregelungen, zu sorgen. Dies sollte ausdrücklich in Artikel 29 selbst geregelt werden. Siehe auch die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 29 (Titel).*

### Änderungsantrag 96 Artikel 30 Absatz 1, Einleitung

1. Antragsteller und die *in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f* genannten Personen werden vom verantwortlichen Mitgliedstaat informiert

1. Antragsteller und die *in Artikel 7 Absatz 7a* genannten Personen werden vom verantwortlichen Mitgliedstaat informiert

### *Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, um Konsistenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f zu gewährleisten.*

### Änderungsantrag 97 Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a

(a) über die Identität des nach Artikel 23 Absatz 3 für die Verarbeitung Verantwortlichen *und gegebenenfalls seines Vertreters*;

(a) über die Identität des nach Artikel 23 Absatz 3 für die Verarbeitung Verantwortlichen, *einschließlich seiner Kontaktangaben*;

### *Begründung*

*Da der Verantwortliche stets im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, besteht kein Bedarf für die Aufnahme der Identität seines Vertreters (Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu VIS, Seite 14). Allerdings ist es zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte desjenigen, dessen Daten gespeichert sind notwendig, dass der Antragsteller nicht nur über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, sondern auch über seine Kontaktangaben unterrichtet wird.*

Änderungsantrag 98  
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

***(ca) über die Frist für die Speicherung der Daten;***

*Begründung*

*Die Unterrichtung über die Frist für die Datenspeicherung sollte als legitimes Recht der betroffenen Personen angesehen werden, damit sie ihr Verhalten entsprechend anpassen können.*

Änderungsantrag 99  
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e

(e) über das Bestehen ***von Auskunfts- und Berichtigungsrechten*** bezüglich sie betreffender Daten.

(e) über das Bestehen ***eines Auskunftsrechts*** bezüglich sie betreffender Daten ***und das Recht zu beantragen, dass unrichtige sie betreffende Daten korrigiert oder unrechtmäßig verarbeitete sie betreffende Daten gelöscht werden, einschließlich der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte und die Zuständigkeiten und Kontaktangaben der nationalen Kontrollstelle nach Artikel 34.***

*Begründung*

*Die Änderungen im ersten Teil des Absatzes sind aus Gründen der Genauigkeit und auch der Konsistenz mit Artikel 21 Absatz 2 notwendig.*

*Personen, deren Daten gespeichert werden, sollten über die Möglichkeit informiert werden, sich für Rat und Hilfe an die entsprechenden Kontrollstellen zu wenden. Dies wurde vom Europäischen Datenschutzbeauftragten empfohlen.*

Änderungsantrag 100  
Artikel 30 Absatz 2

2. Die Information nach Absatz 1 wird dem

2. Die Information nach Absatz 1 wird dem



Antragsteller bei Aufnahme der Daten aus dem Antragsformular, des Fotos und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 6 sowie Artikel 7 mitgeteilt.

Antragsteller **von der Behörde nach Artikel 23 Absatz 3** bei Aufnahme der Daten aus dem Antragsformular, des Fotos und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 6 sowie Artikel 7 mitgeteilt.

### *Begründung*

*Wie von der Artikel 29 Datenschutzgruppe empfohlen, sollte in dieser Bestimmung genauer festgelegt werden, dass es der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, der dem Antragsteller die Informationen nach Artikel 30 bei Aufnahme der Daten liefern sollte.*

### Änderungsantrag 101 Artikel 30 Absatz 3

3. Die Information nach Absatz 1 wird den in **Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f** genannten Personen in den Formularen mitgeteilt, die sie zum Nachweis der Einladung, Kostenübernahme und Unterkunft unterzeichnen müssen.

3. Die Information nach Absatz 1 wird den in **Artikel 7 Absatz 7a** genannten Personen in den Formularen mitgeteilt, die sie zum Nachweis der Einladung, Kostenübernahme und Unterkunft unterzeichnen müssen.

### *Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, um Konsistenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f zu gewährleisten.*

### Änderungsantrag 102 Artikel 31 Absatz 1

1. Unbeschadet der Pflicht, andere Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG zu erteilen, hat jede Person das Recht auf Auskunft über sie betreffende im VIS aufgezeichnete Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat. **Diese Datenauskunft wird nur von einem Mitgliedstaat erteilt.**

1. Unbeschadet der Pflicht, andere Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG zu erteilen, hat jede Person das Recht auf Auskunft über sie betreffende im VIS aufgezeichnete Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat, **durch die Behörde nach Artikel 23 Absatz 3. Fordert eine Person sie betreffende Daten an, übermittelt die Behörde eine Kopie des Antrags an die zuständige nationale Kontrollstelle nach Artikel 34 zur**

***Aufnahme in das Kapitel über den  
betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel  
40 Absatz 2.***

*Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass eine solche Auskunft in jedem Mitgliedstaat beantragt werden kann, und dass die hierfür zuständige Behörde der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist (siehe Europäischer Datenschutzbeauftragter, Seite 15) und Artikel 29 Datenschutzgruppe (Seiten 19-20).*

*Sowohl im ersten (SEK(2004)557, S. 15.) als auch im zweiten (SEK(2005)839, S. 14.) Jahresbericht über Eurodac wird berichtet, dass es eine hohe Anzahl von „special searches“ gab, ohne dass die nationalen Kontrollstellen in der Lage waren, zu bestätigen, dass es sich hierbei tatsächlich um Fälle handelte, in denen Personen Zugang zu ihren eigenen Daten beantragt hatten. Um unerklärliche „special searches“ in Zukunft zu vermeiden, sollten sie besser dokumentiert werden.*

Änderungsantrag 103  
Artikel 31 Absatz 2

2. Jede Person kann beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert **oder** unrechtmäßig aufgezeichnete Daten gelöscht werden. **Der verantwortliche Mitgliedstaat** führt die Korrektur und Löschung unverzüglich entsprechend seinen Rechts- und Verfahrensvorschriften durch.

2. Jede Person kann beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert **und** unrechtmäßig aufgezeichnete Daten gelöscht werden. **Die Behörde nach Artikel 23 Absatz 3 des verantwortlichen Mitgliedstaats** führt die Korrektur und Löschung unverzüglich entsprechend seinen Rechts- und Verfahrensvorschriften durch.

*Begründung*

*Die Löschung unrechtmäßig aufgezeichneter Daten sollte eine Pflicht und nicht eine Möglichkeit der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sein. Andernfalls stellt diese Bestimmung einen Verstoß gegen die in Artikel 6 der Richtlinie 95/45 enthaltenen Prinzipien dar und ist nicht im Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung. Diese Streichung wird auch von der Artikel 29 Datenschutzgruppe empfohlen. Außerdem sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die für die Korrektur und Löschung der Daten zuständige Behörde der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist.*

Änderungsantrag 104  
Artikel 31 Absatz 3

3. Wird der Antrag an einen anderen als den verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS.

3. Wird der Antrag **nach Artikel 31 Absatz 2** an einen anderen als den verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS.

*Begründung*

*Es muss genau gesagt werden, um welche Fälle es sich handelt, denn nach Artikel 31 Absatz 1 ist keine Zusammenarbeit zwischen den Behörden notwendig, weswegen sie auch nicht vorgesehen ist. Der Europäische Datenschutzbeauftragte vertrat diese Meinung in seiner Stellungnahme zu VIS (Seite 15, Fußnote 19).*

Änderungsantrag 105  
Artikel 31 Absatz 6

6. Der verantwortliche Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie diese Erklärung nicht akzeptiert. Er belehrt dabei, wie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben oder Beschwerde eingelegt werden kann, und ob gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats eine finanzielle oder sonstige Unterstützung vorgesehen ist.

6. Der verantwortliche Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie diese Erklärung nicht akzeptiert. Er belehrt dabei, wie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben oder Beschwerde eingelegt werden kann, und ob gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats eine finanzielle oder sonstige Unterstützung **auch von den nationalen Kontrollstellen nach Artikel 34** vorgesehen ist.

*Begründung*

*Dieser Zusatz wird von der Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zu VIS (Seite 20.) vorgeschlagen.*

Änderungsantrag 106  
Artikel 32 Absatz 1

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführten Rechte zusammen.

1. Die zuständigen Behörden **nach Artikel 23 Absatz 3** der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur **ordnungsgemäßen** Durchsetzung der in Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführten Rechte zusammen.

*Begründung*

*Die zuständige Behörde in diesem Bereich sollte eindeutig genannt werden.*

Änderungsantrag 107  
Artikel 34, Titel

Nationale Kontrollstelle

Nationale **unabhängige** Kontrollstelle

*Begründung*

*Nach Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nehmen die nationalen Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr. Es ist wichtig, dass dies ausdrücklich gesagt wird.*

Änderungsantrag 108  
Artikel 34

Die Mitgliedstaaten verpflichten die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtete(n) nationale(n) Kontrollstelle(n), die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an **das** und von **dem** VIS, im Einklang mit dieser Verordnung gemäß ihrem innerstaatlichen Recht

Die Mitgliedstaaten verpflichten die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtete(n) nationale(n) Kontrollstelle(n), die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an **die** und von **der nationalen Schnittstelle des** VIS, im Einklang mit dieser Verordnung gemäß ihrem innerstaatlichen Recht unabhängig

unabhängig zu überprüfen.

zu überprüfen. **Hierfür erteilen die Behörden nach in Artikel 23 Absatz 3 alle von den nationalen Kontrollstellen angeforderten Informationen und erteilen ihnen insbesondere Informationen über die nach den Artikeln 24 und 25 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen, gewähren ihnen Zugang zu ihren Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 28 und erlauben ihnen den jederzeitigen Zugang zu allen ihren Räumlichkeiten.**

### *Begründung*

*Es sollte klar gesagt werden, dass die nationalen Kontrollstellen die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten zu und von den nationalen Schnittstellen des VIS überwachen, wogegen der Europäische Datenschutzbeauftragte die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten zwischen den nationalen Schnittstellen und dem zentralen VIS überwacht (siehe Europäischer Datenschutzbeauftragter, Seite 15.).*

*Was die Pflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen betrifft, alle von den nationalen Kontrollstellen angeforderten Informationen zu erteilen, ist nicht ersichtlich, warum es eine solche Bestimmung nur für die Kommission (Artikel 35 Absatz 3) und nicht auch für die Mitgliedstaaten geben soll.*

### Änderungsantrag 109 Artikel 35 Absatz 2

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte **wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf aktiv von den nationalen Kontrollstellen unterstützt.**

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte **und die nationalen Kontrollstellen arbeiten aktiv zusammen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft sich mindestens zweimal jährlich mit den nationalen Kontrollstellen, um die Anwendung dieser Verordnung zu erörtern. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt die Kosten dieser Treffen.**

### *Begründung*

*Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollstellen muss strukturiert und verbessert werden, um die allgemeine*

*Wirksamkeit der Überwachungstätigkeiten nach dieser Verordnung zu stärken. Dies wurde auch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme zu VIS empfohlen (Seite 15.).*

Änderungsantrag 110  
Artikel 35 Absatz 3 a (neu)

***3a. Der Europäische  
Datenschutzbeauftragte beauftragt  
alle vier Jahre einen unabhängigen, auf  
die Prüfung von Informationssystemen  
spezialisierten Prüfer mit der  
Durchführung einer Prüfung des VIS  
nach den internationalen  
Prüfungsgrundsätzen für  
Informationssysteme. Der Prüfbericht  
wird dem Europäischen Parlament, dem  
Rat, der Kommission und den  
Kontrollstellen nach den Artikeln 34 und  
35 übermittelt. Die Kosten gehen zu  
Lasten des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union.***

#### *Begründung*

*Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine externe systematische Prüfung des VIS als Schutzmechanismus für das reibungslose Funktionieren des Systems sehr wichtig ist.*

Änderungsantrag 111  
Artikel 35 a (neu)

#### ***Artikel 35 a***

##### ***Mitarbeiterschulung***

***Bevor ihnen die Genehmigung zur  
Verarbeitung von im VIS gespeicherten  
Daten erteilt wird, erhalten die  
Mitarbeiter der Behörden mit  
Zugangsrecht zum VIS eine angemessene  
Schulung über Datensicherheit und  
Datenschutzbestimmungen und werden***

**über die Straftaten und Sanktionen  
gemäß Artikel 29 unterrichtet.**

*Begründung*

*Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass es wichtig ist ausdrücklich zu erwähnen, dass alle diese Behörden verpflichtet sind, umfangreiche Schulungen über Sicherheit und Datenschutz durchzuführen, und dass sie sich der Straftaten und Sanktionen gemäß Artikel 29 bewusst sein sollten.*

Änderungsantrag 112  
Artikel 36 Absatz 2

2. Die **erforderlichen** Maßnahmen zur technischen Umsetzung der Funktionen nach Absatz 1 werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 **Absatz 2** angenommen.

2. Die **folgenden** Maßnahmen zur technischen Umsetzung der Funktionen nach Absatz 1 werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 angenommen:

*Begründung*

*Nach dem Vorschlag in der derzeitigen Fassung ist es nicht möglich, eindeutig die Maßnahmen zu bestimmen, die nach dem Komitologieverfahren ergriffen werden, weswegen dies hier geschehen sollte, nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz.*

*Nach Ansicht der Berichterstatterin sollte das Komitologieverfahren nicht auf Fragen angewandt werden, die Auswirkungen auf Grundrechte und den Schutz personenbezogener Daten haben könnten. Diese sensiblen Fragen sollten durch eine Verordnung nach dem Mitentscheidungsverfahren geregelt werden, worauf sowohl der Europäische Datenschutzbeauftragte (Seite 16) als auch die Artikel 29 Datenschutzgruppe (Seite 22) hingewiesen haben.*

Änderungsantrag 113  
Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

**(a) Verfahren zur Eingabe, Verknüpfung von Anträgen, Zugriff, Ergänzung, Löschung, vorzeitigen Löschung, Speicherung und Zugang zu den Aufzeichnungen;**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 36 Absatz 2. Die technischen Vorkehrungen zur Umsetzung der in diesem Absatz genannten Maßnahmen sollten durch die Komitologie beschlossen werden.*

Änderungsantrag 114  
Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b (neu)

***(b) Durchführungsvorschriften für die Datensicherheit, einschließlich der Aufstellung eines IT-Datensicherheitsstandards;***

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 36 Absatz 2 und zu Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a (neu).*

Änderungsantrag 115  
Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c (neu)

***(c) die Umsetzung der Verfahren nach Artikel 14.***

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 36 Absatz 2. Zur Integration der technischen Funktionen für die Konsultation zwischen den zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengen-Übereinkommens (derzeitiges VISION-Netz) in das VIS und zur Nutzung des VIS für die Übermittlung anderer Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit sowie für Anträge auf Schriftstücke sind technische Vorkehrungen erforderlich, die über das Komitologieverfahren beschlossen werden sollten.*

Änderungsantrag 116



Artikel 38 Absatz -1 (neu)

***Das VIS sollte erst nach erfolgreichem Abschluss eines umfangreichen dreimonatigen Tests des Systems seinen Betrieb aufnehmen, der von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten durchzuführen ist. Die Kommission informiert das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieses Tests.***

*Begründung*

*Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass ein derartiger umfangreicher dreimonatiger Test unbedingt erforderlich ist um sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb des VIS-Systems gewährleistet ist. Es liegt auf der Hand, dass das VIS seinen Betrieb nicht aufnehmen sollte, wenn während des Tests ernste Probleme auftreten.*

Änderungsantrag 117  
Artikel 39 Absatz 1

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss ***nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001*** unterstützt.

1. Die Kommission wird von ***einem*** Ausschuss unterstützt (***im Folgenden „der Ausschuss“ genannt***). ***Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.***

*Begründung*

*Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.*

*Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen“, das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden.*

*Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 39. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).*

**Änderungsantrag 118  
Artikel 39 Absatz 2**

**2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.**

**2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.**

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 39 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 119  
Artikel 39 Absatz 3**

**3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**3. Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.**

**Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten**

*gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

*4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.*

*5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.*

*6. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.*

*7. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.*

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 39 Absatz 1.*

Änderungsantrag 120  
Artikel 39 Absatz 3 a (neu)

***3a. Die Behörden nach in den Artikeln 34  
und 35 nehmen an den Sitzungen des  
Ausschusses teil.***

*Begründung*

*Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit erhalten sollten, beratend die Entscheidungen dieses Ausschusses zu begleiten um sicherzustellen, dass sie die Grundsätze des Datenschutzes beachten.*

Änderungsantrag 121  
Artikel 40 Absatz 1

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, um **die** Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Ergebnisse, Kostenwirksamkeit und Qualität des Dienstes zu überprüfen.

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, um **die** ***Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und der*** Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Ergebnisse, Kostenwirksamkeit und Qualität des Dienstes zu überprüfen.

*Begründung*

*Die Überwachung und Bewertung sollte nicht nur die Ergebnisse, die Kostenwirksamkeit und die Qualität der Dienste betreffen, sondern auch die Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, worauf der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme zum VIS hingewiesen hat (Seite 14). Der Geltungsbereich des Artikels 40 wird deshalb auch auf diesen Aspekt ausgedehnt.*

Änderungsantrag 122  
Artikel 40 Absatz 2

2. Zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die technische Funktion des VIS. Dieser Bericht schließt Informationen über die Leistung des VIS im Hinblick auf von der Kommission zuvor bestimmte quantitative Indikatoren ein.

2. Zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über **die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und** die technische Funktion des VIS. Dieser Bericht schließt **ein Kapitel für jeden Mitgliedstaat, der von der nationalen Kontrollstelle nach Artikel 34 erstellt wird, und ein von dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35 erstelltes Kapitel ein. Diese Kapitel enthalten auch eine Bewertung der Aufzeichnungen gemäß Artikel 28. Dieser Bericht schließt auch** Informationen über die Leistung des VIS im Hinblick auf von der Kommission zuvor bestimmte quantitative Indikatoren ein. **Er wird vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft. Die Mitgliedstaaten beantworten alle Fragen, die von den Institutionen in diesem Zusammenhang gestellt werden.**

#### *Begründung*

*Der Bericht sollte von Datenschutzexperten erstellte Kapitel enthalten, da dadurch eine strukturiertere und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den an dem System beteiligten Einrichtungen gewährleistet wird. Die verschiedenen Behörden werden ermuntert zusammenzuarbeiten, und dies wird sich positiv auf den allgemeinen Betrieb des Systems auswirken. Es sollte auch betont werden, dass in jeder Phase Informationen von den nationalen Datenschutzbehörden an andere beteiligte Parteien übermittelt werden, was eine günstige Gelegenheit zur Mitteilung ihrer Berichte an Andere sein könnte. Siehe auch Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 40 Absatz 1.*

#### Änderungsantrag 123 Artikel 40 Absatz 3

3. Vier Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine allgemeine Bewertung über das VIS. Dabei prüft sie auch die Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele und bewertet die fortdauernde Gültigkeit der zugrunde liegenden

3. Vier Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine allgemeine Bewertung über das VIS. Dabei prüft sie auch die Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele **sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** und bewertet die

Überlegungen und die Auswirkungen auf den künftigen Betrieb. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung vor.

fortdauernde Gültigkeit der zugrunde liegenden Überlegungen und die Auswirkungen auf den künftigen Betrieb. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung vor.

### *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 40 Absatz 1.*

## BEGRÜNDUNG

Das VIS ist ein ehrgeiziges und weit reichendes Projekt. Man kann nur Vertrauen in es haben, wenn man sicher sein kann, dass es in einer Art aufgebaut und strukturiert ist, dass sowohl legitime Ziele erreicht werden, als auch die Einhaltung seiner Regeln effektiv gewährleistet ist.

### I. Aufbau des richtigen Systems

#### 1. Zweck und Zugang

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Verbesserung der gemeinsamen Visumpolitik das Kernstück des Systems sein sollte, was sich auch an der Wahl der Rechtsgrundlage für den Vorschlag zeigt: Artikel 66 EGV (Zusammenarbeit der Behörden) und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii EGV (Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten).

Es besteht die Gefahr, dass Daten, die zu diesem Zweck gespeichert werden, auch als „nützlich“ für andere Zwecke betrachtet werden. Aber nach der Rechtsprechung<sup>1</sup> zum Datenschutz ist ein „zwingender gesellschaftlicher Bedarf“ erforderlich.

Die Berichterstatterin hat deshalb eine Unterscheidung zwischen dem Zweck des VIS-Systems, nämlich der Verbesserung der gemeinsamen Visumpolitik, und anderen „abgeleiteten Vorteilen“ eingeführt. Durch diese Unterscheidung wird vermieden, dass in das System Daten eingegeben werden, die nicht für diesen Zweck erforderlich sind, und gewährleistet, dass der Zugang nur den Behörden gewährt wird, die ihn benötigen.

Was die Benennung der Behörden mit Zugang zum VIS betrifft, schlägt die Berichterstatterin vor, sie genau zu bestimmen, indem soweit wie möglich auf Gemeinschaftsrecht Bezug genommen wird, und ihren Zugang zum VIS nur auf solche Situationen zu beschränken, wo er notwendig und verhältnismäßig ist.

Zu der Frage des Zugangs zum VIS durch Grenzschutzbehörden (Artikel 16) ist die Berichterstatterin der Meinung, dass für sie kein Bedarf an Zugang zur zentralen Datenbank in jedem Fall gegeben ist. Daten sind nur in beschränktem Umfang notwendig, um die Identität der Person und/oder die Echtheit des Visums zu überprüfen, und diese Daten können auf einem Mikrochip des Visums gespeichert werden<sup>2</sup>. Zugang zur zentralen Datenbank wäre nur notwendig, wenn sich das dezentralisierte System als unzulänglich erweist. Die Berichterstatterin ist auch der Auffassung, dass Grenzschutzbehörden Zugang zu Daten nur für die Überprüfung von Visa an Grenzübergängen an den Außengrenzen benötigen, da Überprüfungen innerhalb des Territoriums in die Zuständigkeit der Einwanderungsbehörden fallen (Artikel 17).

---

<sup>1</sup> Siehe Europäischer Menschenrechtsgerichtshof; Gollow gegen VK; Serie A Nr. 109; insbesondere Randnummer 55.

<sup>2</sup> Siehe die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Seite 11, und die Stellungnahme der Artikel 29 Arbeitsgruppe, Seite 16.

Was den Zugang zum VIS durch Asylbehörden anbelangt, ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass dieser nur gewährt werden sollte um festzustellen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Der Einsatz des VIS zur Prüfung von Asylanträgen (Artikel 19) wäre weder notwendig noch verhältnismäßig.

Die Berichterstatterin schlägt vor, die Einwanderungsbehörden genau zu bestimmen und den Einsatz des VIS für die Rückführung von illegalen Einwanderern auszuschließen, denn es gibt bislang keine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die Rückführungen.

Hinsichtlich der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden ist sich die Berichterstatterin des politischen Ansinnens bewusst, ihnen Zugang zu gewähren (und diese Situation wird sich im Fall von SIS II und wahrscheinlich auch von Eurodac wiederholen). Sie gesteht zu, dass es wohl besser ist, zumindest ihren Zugang in einem Rechtsinstrument der EU zu regeln, anstatt dies gänzlich dem nationalen Recht und der nationalen Praxis zu überlassen. Sie schlägt aber vor, in den derzeitigen Vorschlag über eine „Brückenklausel“ die Hauptpunkte einzufügen, deren Regelung man von der erwarteten Maßnahme des „dritten Pfeilers“ erwartet. Dies gilt unabhängig von der allgemeinen politischen und rechtlichen Debatte, die intensiver über die Datensammlung und -weitergabe in der EU geführt werden muss. Die Berichterstatterin betont, dass der Einsatz jedes einzelnen Gemeinschaftsinstruments für die Zwecke der Sicherheit die ausdrückliche Unterstützung des Parlaments bedarf.

## 2. Sammlung und Speicherung von Daten

Die im VIS gespeicherten Daten stammen im Wesentlichen aus dem einheitlichen Formular für den Visumantrag (Anhang 16 zu den GKI<sup>1</sup>), das die Antragsteller ausfüllen müssen. Einige Daten werden für jeden Antrag gespeichert (Artikel 6) und einige nur im Falle einer Konsultation zwischen zentralen Behörden (Artikel 7).<sup>2</sup>

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass es zu weit ginge und unverhältnismäßig wäre, wenn die Daten von Personen, die eine Einladung ausgesprochen haben, für jeden Antrag gespeichert würden. Diese Daten könnten nur im Fall der Konsultation zwischen zentralen Behörden notwendig sein. Deshalb wurde dieses Datenfeld aus Artikel 6 nach Artikel 7 überführt.

Die Speicherung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Fotos) ist ein neuer Ansatz. Die Kommission sagt, dass das VIS zur größten biometrischen Datenbank der Welt werden würde.<sup>3</sup> Die Methode der Sammlung biometrischer Daten muss noch durch einen Vorschlag der Kommission zur Änderung des GKI festgelegt werden. Ein besonders wichtiger Punkt ist, wer von der Fingerabdruckpflicht ausgenommen sein wird: Die Berichterstatterin ist der Meinung, dass Kinder (unter 12 Jahren) und ältere Menschen (über 79 Jahren) ausgenommen werden sollten.

Die Verwendung biometrischer Daten in einem solchen beispiellosen Umfang erfordert

---

<sup>1</sup> Gemeinsame konsularische Instruktion.

<sup>2</sup> Dies ist ein Verfahren, indem ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat konsultieren muss, bevor er ein Visum für Antragsteller bestimmter Staatsangehörigkeiten ausstellt. Die Liste von Drittstaaten, bei deren Bürgern dieses Verfahren durchgeführt wird, ist ein vertrauliches Dokument.

<sup>3</sup> eGovernment News, 10.1.2005, <http://europa.eu.int/idabc/en/document/3762/330>



besondere Schutzmechanismen. Die Berichterstatterin schlägt zwei Verfahren vor, und zwar für den Fall, dass die Fingerabdrücke einer Person nicht verwendet werden können (Artikel 6 Absatz 1 a), und für den Fall, dass eine Person behauptet, ihr Antrag sei aufgrund eines Fehlers abgelehnt worden (Artikel 6 Absatz 1 b). Ausgangspunkt muss die Vermutung sein, dass ein Antragsteller nicht bösgläubig ist.

Die Berichterstatterin schlägt stärker abgestufte Aufbewahrungsfristen vor, um verschiedenen Situationen Rechnung zu tragen, die in der Praxis entstehen könnten, oder unterschiedliche Arten von ausgestellten Visa, um so das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuhalten (Artikel 20). Die Rechte von Personen, deren Daten im VIS gespeichert sind, hinsichtlich beispielsweise dem Recht auf Auskunft (Artikel 30), werden gestärkt.

## **II. Ein vertrauenswürdiges System**

Die Beachtung der Regeln erfordert klare und verständliche Formulierungen und eine strenge Kontrolle sowie intern (innerhalb des Systems) als auch extern (Überwachung des Systems von außen).

### 1. Klare Regelungen

Es werden eine Reihe von klarstellenden Änderungen vorgenommen, z.B. hinsichtlich der Bestimmung der Behörden, die Zugang haben, und den Begriffen „Antragsteller“, „Gruppe“, „Statusinformation“, „Verarbeitung“ und „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“. Dies gilt auch für alle Änderungen, durch die Querverweise zur Vermeidung von Unklarheiten eingeführt werden. Durch mehrere Änderungen sollen die Zuständigkeiten (z.B. Artikel 23 Absatz 1, 30 Absatz 2, 31 Absatz 2, 32 Absatz 1 und 34 Absatz 1) und Verfahren (Artikel 5 Absatz 2, 21 Absatz 2 und 22 Absatz 2) klarer bestimmt werden. Die Berichterstatterin betont die Notwendigkeit, den Geltungsbereich des Komitologieverfahrens eindeutiger zu bestimmen (das Verfahren wird in Artikel 39 umgeschrieben) und schlägt eine erschöpfende Liste von Maßnahmen in Artikel 36 Absatz 2 vor. Klare und detaillierte Regelungen werden für die Datensicherheit eingeführt (Artikel 26), die im Komitologieverfahren beschlossen werden sollten.

### 2. „Interne Kontrolle“

Ein zentraler Punkt der Änderungen, durch die ein Schutz gegen Missbrauch erreicht werden soll, ist die Beschränkung der Anzahl von „Schlüsseln“ für den Zugang zur Datenbank. Die Berichterstatterin schlägt „Schlüssel“ vor, die zu jeder praktischen Situation passen, in der das VIS zum Einsatz kommt (Visumantrag bei einem Konsulat; Identifizierung illegaler Einwanderer; Asylbehörden) oder zum Einsatz kommen könnten (Grenzkontrollen). „Schlüssel“, die ohne weiteres benutzt werden können, wie etwa der Name einer Person, wurden gestrichen. Im Falle von Grenzkontrollen, wo der Zugang zur zentralen Datenbank nur notwendig ist, wenn ein Mikrochip oder eine Smartcard nicht funktioniert, ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass der einzig notwendige Schlüssel für den Zugang zur Datenbank die Nummer des Visums ist.

Eine klare Verteilung der Zuständigkeiten ist von ausschlaggebender Bedeutung. Bestimmten Akteuren wurden einige zusätzliche Aufgaben übertragen (Artikel 25, Artikel 34 Absatz 1).

Die Kommission wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass stets die beste verfügbare Technologie für das VIS zum Einsatz kommt. Eine bessere Technologie zur Verringerung der Fehlerquoten sollte beispielsweise unverzüglich eingesetzt werden, wenn sie verfügbar ist.

Es ist unbedingt notwendig, über einmalige Nutzeridentitäten mit geheimen Passwörtern zu verfügen (um zu vermeiden, dass dasselbe „Login“ von allen Mitarbeitern einer bestimmten Behörde benutzt wird) sowie über Nutzerprofile. Mitarbeiterschulung, die Einstufung von schweren Verstößen als Straftat und eine Testphase, bevor das VIS den Betrieb aufnimmt, sind äußerst wichtig. In der Liste der Behörden, die Zugang haben, sollte genau der Zweck angegeben werden, zu dem der Zugang gewährt wird, und konsolidierte, aktualisierte Fassungen sollten ständig veröffentlicht werden. In Artikel 31 Absatz 1 wird eine Anforderung eingefügt, jeden Fall zu registrieren, in den eine Person, deren Daten gespeichert werden, anfragt, welche Daten von ihr gespeichert sind, um sicherzustellen, dass diese Möglichkeit nicht von Behörden von Mitgliedstaaten dazu missbraucht wird, ihnen selbst Gelegenheit zu unberechtigtem Zugang zu verschaffen (wie das unter Umständen bei Eurodac der Fall ist). Schließlich wird hier das Konzept der internen Kontrolle, so wie es bei der Finanzkontrolle benutzt wird, eingeführt (Artikel 28a).

### 3. „Externe Kontrolle“

Es wird vorgeschlagen, die Rechte des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Kontrollstellen zu stärken, beispielsweise durch ein Recht, einen Antrag auf Auskunftserteilung zu stellen, auf Zugang zu den Räumlichkeiten (Artikel 34 Absatz 1) und auf Teilnahme am Komitologieverfahren (Artikel 39 Absatz 5). Zusammenarbeit zwischen allen „Kontrollbehörden“ ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, und es wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollstellen auszubauen (Treffen (Artikel 35 Absatz 2, Berichterstattung (Artikel 40 Absatz 2)). Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und internen Kontrolleuren (Artikel 28 a neu).

Es wird vorgeschlagen, dass ein externes Monitoring alle vier Jahre von einem unabhängigen, auf Informationssysteme spezialisierten Prüfer durchgeführt werden muss (Artikel 35 Absatz 3 a neu).

Die Berichterstatterin betont aber, dass es letztlich Aufgabe der Kommission als Hüterin des Vertrags ist, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die VIS-Verordnung ordnungsgemäß anwenden. Wenn die Kommission auch keinen Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten haben wird und haben sollte, sollte sie jedoch aktiv alle Fälle untersuchen, von denen sie Kenntnis erlangt, sei es durch Statistiken und Aufzeichnungen oder sei es durch Beschwerden durch Einzelpersonen oder Kontrollstellen, und sie sollte nicht zögern, Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der gegen diese Verordnung verstößt.

### **III. Noch fehlende Elemente**

Die Berichterstatterin erwartet gespannt den Vorschlag der Kommission zur Sammlung

biometrischer Identifikatoren (Überarbeitung des GKI) und den Vorschlag des „dritten Pfeilers“ zum Zugang durch die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden. Darüber hinaus erwartet die Berichterstatterin die Mitteilung der Kommission über die Interoperabilität, wenn sie auch davon ausgeht, dass die Kommission keinen weitergehenden Zugang zum VIS oder den Anschluss an andere Datenbanken vorschlägt.

Schließlich erwartet die Berichterstatterin den Bericht über die Durchführung der Dublin II-Verordnung<sup>1</sup>, der ein wichtiges Element für das Verständnis für die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist, die in diesem Vorschlag vorgesehen sind und sich auf jene Verordnung beziehen.

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 28 der Dublin II-Verordnung (EG) Nr. 343/2003, 18. Februar 2003.